

Artenschutzfachbeitrag

für den

Bebauungsplan Nr. 121

„Erweiterung der Polizeiinspektion der Stadt Soltau“

Stadt Soltau

Stand 15.02.2018



IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH
Schulterblatt 120-124, 20357 Hamburg
Tel.: +49 40 4321390 0
E-Mail: info-Hamburg@ifaoe.de

Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber: May & Co. Wohn- und Gewerbebauten GmbH
Herr Gerdes
Lindenstraße 54
25524 Itzehoe

Ansprechpartner: Torben Klaucke
Evers & Küssner | Stadtplaner
Telefon: (0)40 25 77 67 37-6
E-Mail: tk@ek-stadtplaner.de

Bearbeitung Artenschutzfachbeitrag

Auftragnehmer: IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH
Postanschrift: IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH
Niederlassung Hamburg
Schulterblatt 120-124
20357 Hamburg

Projektnummer: P168034
Projektleiter: Dipl.-Biol. Werner Piper
Telefon: 040 432139011
E-Mail: piper@ifaoe.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Björn-Christian Russow
Dipl.-Biol. Holger Reimers (Fledermäuse)

Fertigstellungsdatum: 15.02.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung.....	7
2 Methodische Grundlagen	7
3 Vorhabensbeschreibung und Beeinträchtigungsanalyse	12
3.1 Vorhabensbeschreibung	12
3.2 Beeinträchtigungsanalyse.....	14
3.3 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	16
3.3.1 Festlegungen zur Bauzeitenbeschränkung.....	16
3.3.2 Festsetzung zu Gehölzrodungen, Vegetationsberäumung und Gewässerbeseitigung.....	16
3.3.3 Festsetzung zur Außenbeleuchtung.....	17
3.3.4 Hinweise zur Flächenbehandlung.....	17
4 Fachliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit.....	18
4.1 Datengrundlage und Prognosesicherheit.....	18
4.2 Prüfumfang und Prüftiefe	18
5 Relevante Arten und Prüfung der Zugriffsverbote.....	18
5.1.1 Fledermäuse	19
5.2 Fischotter (sonstige Säugetiere).....	25
5.2.1 Methoden	25
5.2.2 Bestand	26
5.2.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	27
5.3 Amphibien	28

5.3.1 Methoden	28
5.3.2 Bestand	30
5.3.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	30
5.4 Reptilien.....	31
5.4.1 Methoden	31
5.4.2 Bestand	32
5.4.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	32
5.5 Fische und Rundmäuler.....	33
5.5.1 Methoden	33
5.5.2 Bestand	33
5.5.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	33
5.6 Wirbellose.....	34
5.6.1 Methoden	34
5.6.2 Bestand	36
5.6.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	39
5.7 Europäische Vogelarten (Brut- und Gastvögel)	40
5.7.1 Methoden	40
5.7.2 Bestand	40
5.7.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	44
6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen	49
7 Quellenverzeichnis	52

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der 2016/2017 nachgewiesenen Fledermausarten.....	19
Tabelle 2:	Kategorien nach der Roten Liste der Säugetiere der Bundesrepublik Deutschland (RL-BRD; MEINIG et al. 2009).....	26
Tabelle 3:	Liste der im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesenen weiteren Säugetierarten mit Angaben zum Grad ihrer Gefährdung laut Roter Liste der Bundesrepublik Deutschland (RL-BRD, MEINIG et al. 2009) sowie besonders ausgewiesenem Schutz laut EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 (EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG 2006) und FFH-Richtlinie, Anhang IV (BFN 2015).....	27
Tabelle 4:	Kategorien nach den Roten Listen der Amphibien Niedersachsens und Bremens (RL-NDS; PODLOUCKY & FISCHER 2013) sowie der Bundesrepublik Deutschland (RL-BRD; KÜHNEL et al. 2009).	29
Tabelle 5:	Kategorien nach den Roten Listen der Libellen Niedersachsens und Bremens (RL-NDS; ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) sowie der Bundesrepublik Deutschland (RL-BRD; OTT et al. 2015).....	35
Tabelle 6:	Kategorien nach der Roten Liste der Tagfalter der Bundesrepublik Deutschland (RL-BRD, REINHARDT & BOLZ 2015) sowie Niedersachsens (RL-NDS, LOBENSTEIN 2004).	36
Tabelle 7:	Gesamt-Artenliste der in den Jahren 2016 und 2017 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Libellenarten mit Angaben zum Fundort, zu den höchsten während der Untersuchungsdurchgänge festgestellten klassierten Werte zur Anzahl beobachteter Individuen (A: 1 = Einzeltier; 2 = 2 Ind.; 3 = 3-5 Ind.; 4 = 6-10 Ind.; 5 = 11-20 Ind.; 6 = 21-30 Ind.; 7 = 31-50 Ind.; 8 = 51-100 Ind.) und zum Verhalten/Stadium (V: 1 = indifferent; 3 = Balz, Kopula, Paarungskette; 8 = Eiablage; 10 = Exuvie) sowie zum Grad ihrer Gefährdung laut Roter Liste Niedersachsens (RL-NDS, ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) bzw. der Bundesrepublik Deutschland (RL-BRD, OTT et al. 2015).....	37
Tabelle 8:	Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Tagfalterarten mit Angaben zur maximalen Häufigkeitsklasse (mHK) und zum Grad ihrer Gefährdung laut Roter Liste der Bundesrepublik Deutschland (RL-BRD, REINHARDT & BOLZ 2015) sowie Niedersachsens (RL-NDS, LOBENSTEIN 2004). Die maximalen Häufigkeitsklassen (mHK) bedeuten: 1 = Einzelfund, 2 = 2, 3 = 3 - 5, 4 = 6 - 10, 5 = 11 - 20, 6 = 21 - 30, 7 = 31 - 50, 8 = 51 - 100 Ind.	38

Tabelle 9: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel und Gastvögel (GV) mit Angabe der festgestellten Anzahl der Brutpaare (BP), des Gefährdungsgrades nach der Roten Liste Niedersachsens und Bremens (RL-NDS; KRÜGER & NIPKOW 2015) bzw. der Bundesrepublik Deutschland (RL-BRD; GRÜNEBERG et al. 2015) sowie des Schutzstatus der in Niedersachsen nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (streng geschützte Arten).41

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der Artenschutzprüfung (verändert nach Trautner 2008). 11

Abb. 2: Lage des B-Plans im räumlichen Zusammenhang (Quelle: NiedersachsenViewer).. 13

Abb. 3: Inhalte des B-Plans (Quelle: Stadt Soltau) 14

Abb. 4: Karte der der im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelreviere mit Abgrenzung des B-Plangebietes [Abkürzungen nach Oelke (1968): A – Amsel, Bm – Blaumeise, B – Buchfink, Dg – Dorngrasmücke, Ei – Eichelhäher, F – Fitis, Gb – Gartenbaumläufer, Gg - Gartengrasmücke, Ge – Gebirgsstelze, Gf – Grünfink, He – Heckenbraunelle, Kg – Klappergrasmücke, Kl – Kleiber, K – Kohlmeise, Ku – Kuckuck, Mg – Mönchsgrasmücke, Ra – Rabenkrähe, Rt – Ringeltaube, Rk – Rotkehlchen, Si – Singdrossel, Sto – Stockente, Su – Sumpfrohrsänger, Th – Teichhuhn, Wg – Wintergoldhähnchen, Z – Zaunkönig, Zi – Zilpzalp]. 43

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (AFB) werden alle für die behördliche Artenschutzprüfung erforderlichen Angaben (saP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den damit im Zusammenhang stehenden Beeinträchtigungen dargelegt.

Der AFB folgt methodisch den Vorgaben des Leitfadens Artenschutzprüfung in Bayern (StMI 2007), EISENBAHN BUNDESAMT (2008, 2010), TRAUTNER (2008), LANA (2009), STRAßEN.NRW (2007) und EU-KOMMISSION (2007).

2 Methodische Grundlagen

Im Bundesland Niedersachsen unterliegen etwa 1.700 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 - 14 BNatSchG (vgl. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzwarte/besonders_streng_geschuetzte_arten/verzeichnis-der-in-niedersachsen-besonders-oder-streng-geschuetzten-arten-46119.html). Von den gesetzlich geschützten Arten werden rund 250 Arten als planungsrelevant eingestuft. Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt gewöhnlich zu Beginn der fachlichen Untersuchung zum AFB eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums.

Die Abschichtung erfolgt zunächst über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des B-Plans liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum

aufgrund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist),

- für die aus den Planinhalten hervorgehenden Wirkungen mit hinreichender Sicherheit zu belegen ist, dass keine Beeinträchtigung des Vorkommens einer Art hervorgerufen werden kann.

Die Abschichtung erfolgt im vorliegenden Fachbeitrag über die Ergebnisse der Kartierungen aller im Plangebiet vorkommenden Arten des Anhangs VI der FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten in Kombination mit den Erkenntnissen zur Ökologie und Verbreitung der Arten. Die Ergebnisse der Erhebungen sind in IfAÖ (2017) dargelegt.

Für Arten bzw. Artengruppen, für die anhand der durchgeführten Begehung eine Habitateignung festgestellt werden kann, wird der auftretende Bestand als prüfungsrelevanter Artbestand angesehen und hinsichtlich der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG geprüft.

Hierzu zählen:

- Fledermäuse,
- Fischotter,
- Brutvögel,
- Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter),
- Fische/Rundmäuler.
- Amphibien,
- Libellen,
- Tagfalter

Sicher auszuschließen ist das Vorkommen von Anhang IV–Arten der Gruppen:

- Säugetiere (Wolf, Biber, Haselmaus) – keine Vorkommen im Betrachtungsraum bekannt,
- Käfer – keine Habitateignung im Vorhabensraum gegeben,
- Mollusken – keine Lebensräume im Vorhabensraum vorhanden,
- Gefäßpflanzen – keine Vorkommen im Betrachtungsraum bekannt.

Nach der Abschichtung werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren auf die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Sind im Ergebnis der Konfliktanalyse erhebliche Beeinträchtigungen der Arten festzustellen, werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung & Verminderung, zum Ausgleich & Ersatz sowie zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung, Ersatz von Fortpflanzungsstätten) in die Untersuchung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG einbezogen.

Die fachliche Beurteilung erfolgt anhand der aus § 44 (1) 1-4 BNatSchG resultierenden Verbote. Dabei sind drei Komplexe zu behandeln:

Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren „nachstellen“ und „fangen“ kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang zunächst auszuschließen. Diese Problematik ist erst dann von Bedeutung, wenn eine Umsiedlung von Tieren als Vermeidungsmaßnahme erforderlich wird.

Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Abgrenzung der lokalen Population ist nicht fest definiert.

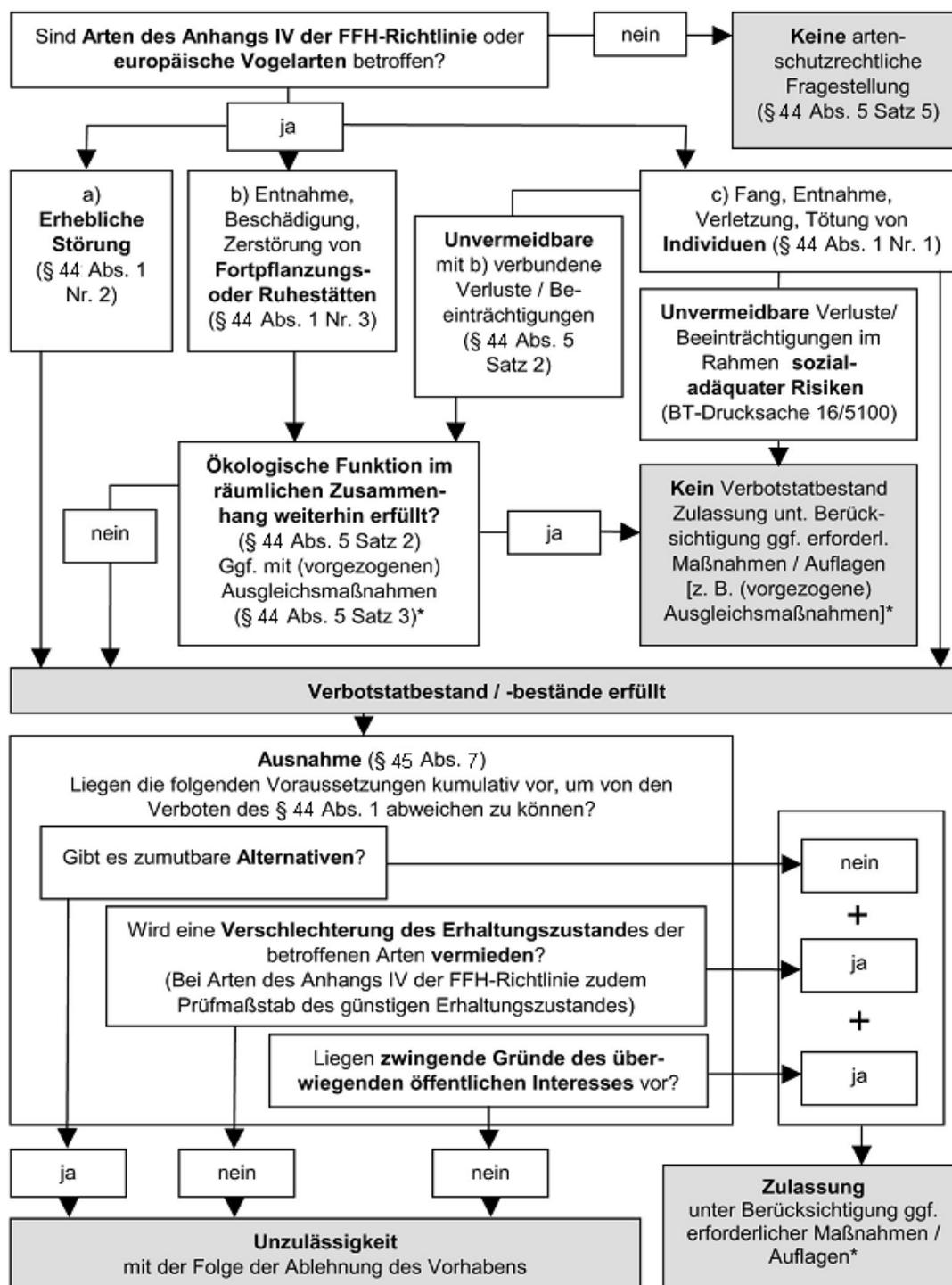
Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Lärm- oder Lichteinflüsse, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Der Prüfablauf der Artenschutzprüfung ist in folgender Abb. 1 dargestellt.



* zumindest für FFH-Anhang IV-Arten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Guidance Documents (2007) s. Erläuterung im Text

Abb. 1: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der Artenschutzprüfung (verändert nach Trautner 2008).

3 Vorhabensbeschreibung und Beeinträchtigungsanalyse

3.1 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet wird im Westen durch die Grenzen des FFH- und Überschwemmungsgebiets der Böhme, im Norden durch die Polizeiinspektion Soltau, im Osten durch die Straße Böhmeide, im Südosten durch die Straße Widukindstraße und im Süden durch das zweite „Klärbecken“ auf dem Flurstück 129/25 und 129/39 begrenzt. Die Freiflächen des geplanten Mischgebiets 1 werden aktuell nicht genutzt. Die Flächen des Mischgebiets 2 an der Böhmeide sind bebaut.

Die Erschließung des Mischgebiets 1 erfolgt über die Widukindstraße. Die Erschließung der Bestandsbebauung erfolgt über die Böhmeide.

Ziel im zentralen Bereich des Bebauungsplanes ist es, mit der Ausweisung Mischgebiet die Ansiedlung bzw. Erweiterung der Polizeiinspektion Soltau zu ermöglichen sowie die Bebauung an der Böhmeide planungsrechtlich zu sichern.

Innerhalb des Plangebietes erfolgt eine Rückhaltung, Vorreinigung und gedrosselte Abgabe des von den versiegelten Flächen abfließenden Oberflächenwassers in den Kanal in der Widukindstraße über ein Rigolensystem. Gehölzanpflanzungen erfolgen innerhalb des großflächigen Stellplatzareals sowie in den umlaufenden Randzonen des Mischgebiets 1.

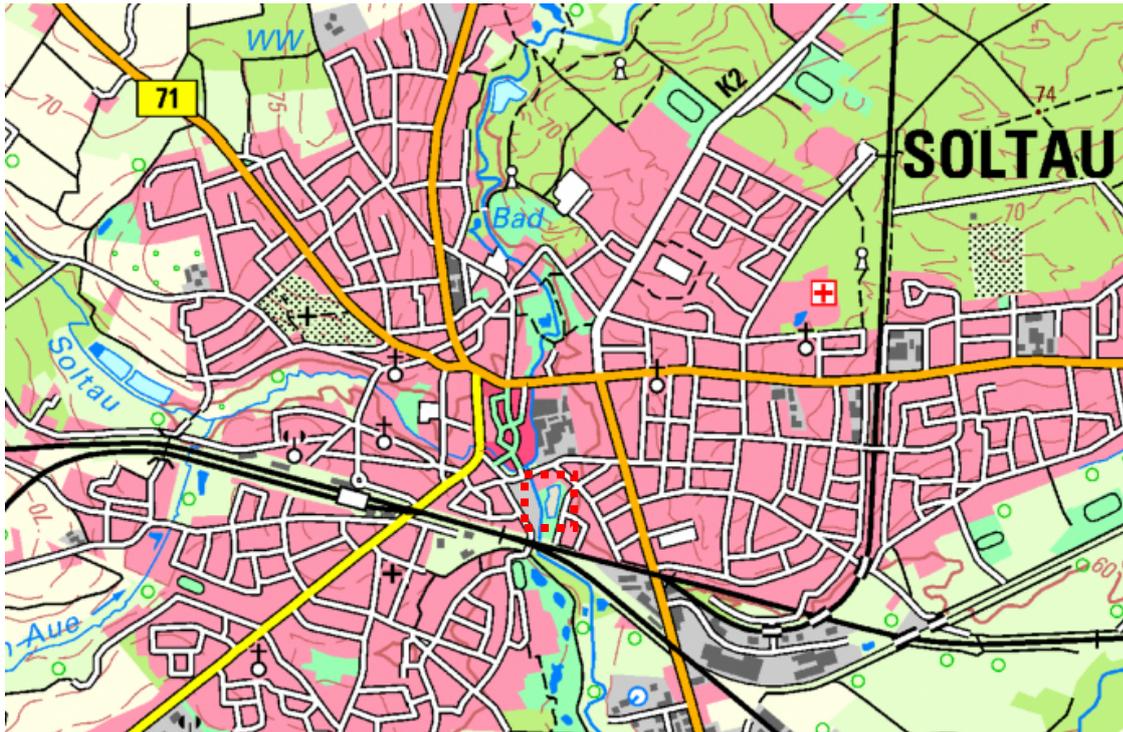


Abb. 2: Lage des B-Plans im räumlichen Zusammenhang (Quelle: NiedersachsenViewer)

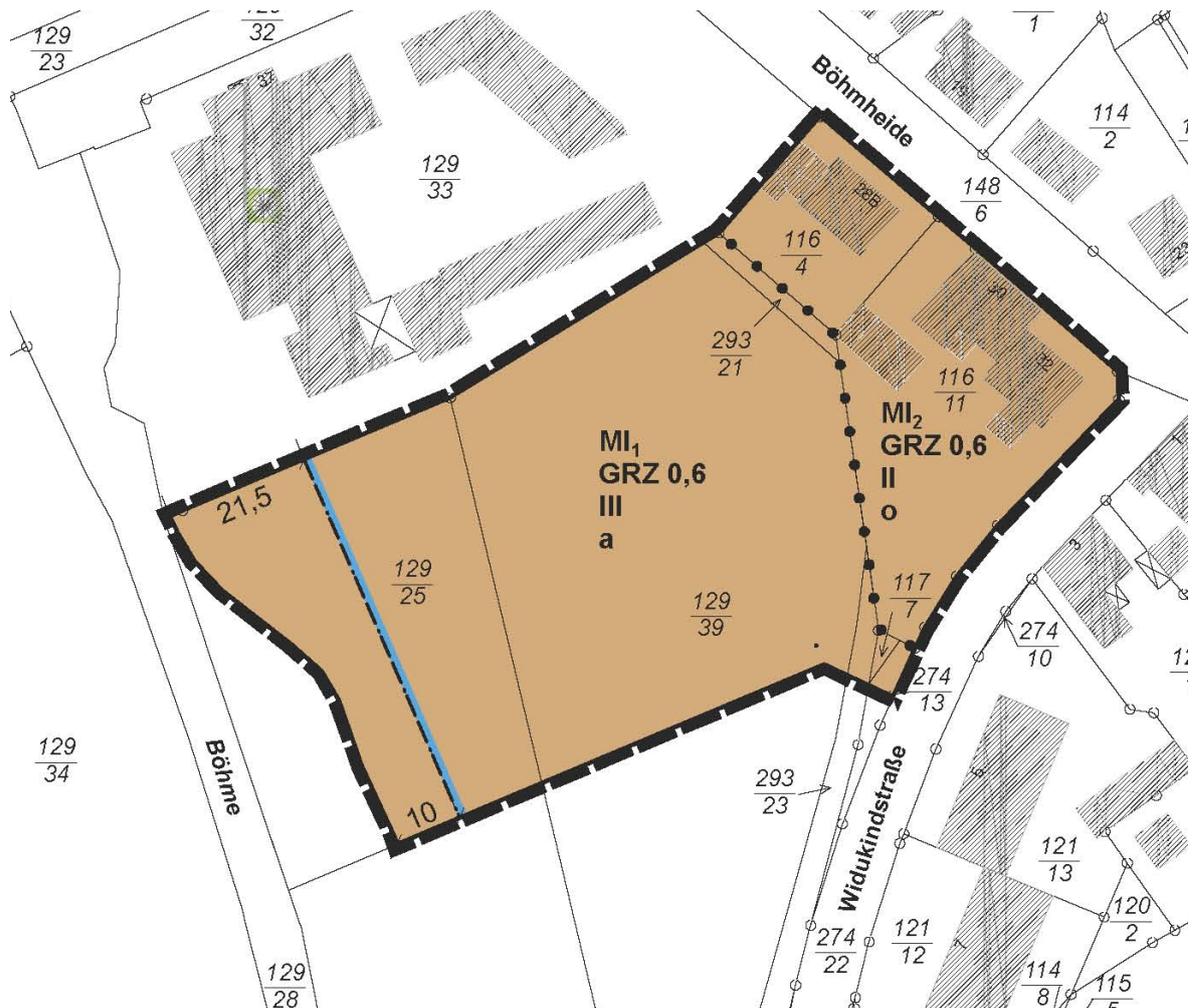


Abb. 3: Inhalte des B-Plans (Quelle: Stadt Soltau)

3.2 Beeinträchtigungsanalyse

Mit der Umsetzung der Planinhalte sind verschiedene Beeinträchtigungsgrößen verbunden, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen könnten. Als Beeinträchtigungsgrößen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG für die planungsrelevanten Arten führen könnten, wurden ermittelt:

1. baubedingte Beeinträchtigungen

- a. visuell-akustische Störungen, wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize sowie Erschütterungen, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte während der Flächenberäumung und Bauarbeiten ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,

- b. direkte Flächeninanspruchnahme und damit Überprägung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) durch Überbauung ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG,
- c. indirekter Flächenverlust von Nahrungsflächen und Lebensstätten durch Störungen ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- d. Verlust von Einzelindividuen der artenschutzrechtlich relevanten Arten während der Flächenberäumung und Bauarbeiten ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

2. anlagebedingte Beeinträchtigung

- a. Verlust von Einzelindividuen der artenschutzrechtlich relevanten Arten durch Anflug an die Fassade ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- b. Barriere- und Fallenwirkung durch Errichtung von Hochbauten, Entwässerungsanlagen und sonstige bauliche Anlagen und intensiv genutzten bzw. gepflegten Außenanlagen ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

3. betriebsbedingte Beeinträchtigung

- a. Verlust von Einzelindividuen der artenschutzrechtlich relevanten Arten durch betriebsbedingten Verkehr ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- b. visuell-akustische Störungen, wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte während der Nutzung ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,

Ein wesentlicher Teil der oben aufgeführten Beeinträchtigungen ist bereits durch Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, einschließlich Risikomanagement soweit zu reduzieren, dass die Erheblichkeitsschwelle für die Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht überschritten wird. Die Maßnahmen können als grundsätzliche Festlegungen in Form von textlichen Festsetzungen in den B-Plan übernommen werden. Die hier aufgeführten Maßnahmen zielen auf die grundsätzliche Schonung von Arten und ihren Lebensräumen gemäß § 39 BNatSchG und die Einhaltung des Vermeidungsgebotes gemäß § 15 (1) BNatSchG ab. Für einzelne Arten oder Artengruppen werden zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG unter Umständen weitere Maßnahmen erforderlich, die im jeweiligen Kapitel zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit aufgeführt werden.

3.3 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

3.3.1 Festlegungen zur Bauzeitenbeschränkung

Die Rodung von Gehölzen, der Abriss von Gebäuden sowie Flächenberäumung zur Bauvorbereitung sind im Zeitraum 15. September bis 28. Februar umzusetzen, um eine Verletzung des Tötungs- sowie des Störungsverbotes für Brutvögel auszuschließen. Eine Ausdehnung der Arbeiten über den genannten Zeitraum hinaus ist dann zulässig, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutsaison der Europäischen Vogelarten begonnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden. Für Baubereiche die dabei nicht in der Bearbeitung sind, ist durch Vergrämungsmaßnahmen sicherzustellen, dass diese nicht von Brutvögeln besiedelt werden. Die Flächen sind unmittelbar vor der Beräumung durch geschultes Fachpersonal im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf Nester, Eier und Jungvögel zu kontrollieren.

Sollten die Arbeiten im Zeitraum der Amphibienwanderung 1. März bis 15. Mai erfolgen, sind die Baubereiche im 250 m - Umfeld von Gewässern durch mobile Amphibienleiteinrichtungen zur Vermeidung von Individuenverlusten zu sichern. Die Amphibienleiteinrichtungen sind täglich durch geschultes Personal zu betreuen. Es sind die Vorgaben der MAMS2000 anzuwenden. Die konkrete Lage der Amphibienleiteinrichtungen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis abzustimmen.

3.3.2 Festsetzung zu Gehölzrodungen, Vegetationsberäumung und Gewässerbeseitigung

Bei Rodungsarbeiten ist durch fachgerechte Kontrolle auf Besatz unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen sicherzustellen, dass eine Tötung von Tieren, hier Brutvögel, Fledermäuse und weitere baumbewohnende Säugetiere sicher auszuschließen ist. Gleiches gilt für das gesamte Baufeld. Dies ist vor Beginn der Bauarbeiten auf das Vorkommen Säugetierarten zu kontrollieren.

Aufgefundene Tiere sind zu bergen und zu versorgen. Dabei sind die Vorgaben des besonderen Artenschutzes, hier insbesondere das Verbot der Entnahme von Tieren, zu beachten. Ein entsprechender Ausnahmeantrag ist unmittelbar nach Einsetzung der ökologischen Baubegleitung durch das beauftragte Artenschutzbüro bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die zu überbauenden Teiche sind im Winterhalbjahr (Zeitraum 15. November bis 5. März) unter fachkundiger Betreuung zu entleeren und amphibiensicher zu verschließen. Aufgefundene Amphibien, Libellenlarven und Fische sind fachgerecht in andere Gewässerhabitate umzusiedeln.

Sämtliche Wasserpflanzen sind erst nach Ende der Brut- und Laichzeit ab Ende September zurückzuschneiden und zu entfernen.

3.3.3 Festsetzung zur Außenbeleuchtung

Auf Grundlage der planerischen Vorgaben zur Aufrechterhaltung des Biotopverbundes im Geltungsbereich des B-Plans sind Festsetzungen im Bereich Artenschutz erforderlich. Die als Grünflächen ausgewiesenen Bereiche des B-Plans sind nur dann nachts zu beleuchten, wenn eine öffentliche Nutzung dafür besteht. Ein Abstrahlen der Straßenbeleuchtung in diese Flächen hinein ist auf ein technisch unvermeidbares Maß (nach Stand der Technik) zu reduzieren. Die eingesetzten Leuchtmittel in den betreffenden Straßenabschnitten sind so zu wählen, dass im abgestrahlten Licht ein möglichst geringer Blau- und Weißlichtanteil enthalten ist (z.B. Amber-LEDs), um eine Anlockung von Insekten - und damit im Zusammenhang die Gefährdung von jagenden Fledermäusen - zu reduzieren.

3.3.4 Hinweise zur Flächenbehandlung

Sollten nach Abschluss der Flächenberäumung die Bauarbeiten zur Erschließung der Fläche bzw. zur Errichtung von Wohnhäusern und Infrastrukturanlagen nicht unverzüglich beginnen, wird eine Vergrämung von sich eventuell ansiedelnden Brutvögeln der Offenlandstandorte vorgeschlagen. Dazu könnte bspw. die Ansaat einer dichten, etwa kniehohen Ackerkultur wie Raps, Senf, Dauerroggen genutzt werden. Alternativ werden in der Praxis das Abspannen von Flächen mit „Flutterband“ oder die Installation von „Vertreibungsballons“ als Vergrämungsmethoden genutzt.

4 Fachliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit

4.1 Datengrundlage und Prognosesicherheit

Die Datengrundlage des AFB bildet eine fachliche Kartierung aus dem Jahr 2017 für die planungsrelevanten Artengruppen Fledermäuse, Fischotter, Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Fische und Libellen.

Zusammenfassend wird der nachfolgend in die Betrachtungen zur artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens einbezogene Artbestand als vollständig beurteilt. Die Prognosesicherheit der Untersuchungsergebnisse und die teilweise auf Analogieschlüsse beruhenden Bewertungen sind aufgrund der klar strukturierten Ursache – Wirkung – Beziehung bei dem geplanten Vorhaben sehr hoch.

4.2 Prüfumfang und Prüftiefe

Gemäß den Darstellungen im Kartierbericht (IfAÖ 2017) bezieht sich der Artenschutzfachbeitrag auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die Europäischen Vogelarten.

Entsprechend dieser Vorgabe behandelt der vorliegende AFB als planungsrelevante Arten die Arten des Anhangs IV FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die bundesweit als raumbedeutsam eingeschätzten Arten anderer Artengruppen, soweit sie in der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt aufgeführt werden.

5 Relevante Arten und Prüfung der Zugriffsverbote

Nach den vorgehenden Ausführungen werden nachfolgend die Arten bzw. Artengruppen behandelt, für die eine Betroffenheit durch die Planung nicht von vornherein auszuschließen ist. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung sind nach der Abschichtung folgende Arten/Artengruppen einer fachlichen Prüfung zu unterziehen:

- Fledermäuse (Baumquartiere, regelmäßig frequentierte Jagdgebiete),
- Brutvögel (Gehölzbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter, Offen- und Halboffenlandbrüter),
- Gastvögel (z.B. Eisvogel),
- Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) sowie
- Fische/Rundmäuler,

- Wirbellose (Libellen, Tagfalter)

Nachfolgend wird für diese Arten eine fachliche Untersuchung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nach den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010) durchgeführt.

5.1.1 Fledermäuse

Die Datengrundlage des AFB bildet die Kartierung der Fledermäuse aus dem Jahr 2017. Im erarbeiteten Abschlussbericht (IFAÖ 2017) wurden die Methodik der Erfassung sowie die Ergebnisse ausführlich dargestellt.

5.1.1.1 Methoden

Als Vorbereitung der Erfassung wurde eine Sichtung des Gebietes auf mögliche Quartierstrukturen und Habitateignung durchgeführt.

Es wurden im Jahr 2016 und 2017 zur Ermittlung des Arteninventars sowie zur Feststellung der Habitatnutzung im Untersuchungsgebiet an fünf Terminen ganznächtliche stationäre automatische Erfassungen an zwei verschiedenen Standorten durchgeführt. Ferner erfolgten neun Felderfassungen mit Bat-Detektor, sieben abendliche Begehungen und zwei Begehungen in der Zeit vor Sonnenaufgang. Ergänzend wurde versucht, im August 2017 mittels Netzfang ansonsten schwer bestimmbare Fledermäuse zu ermitteln.

5.1.1.2 Bestand

Es konnten im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2016 und 2017 insgesamt fünf Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Liste der 2016/2017 nachgewiesenen Fledermausarten.

Art	FFH Anhang IV	FFH Anhang II	RL-BRD	EZ-BRD
Wasserschnecken (Pisidium) (Myotis daubentonii)	✓		*	FV
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	✓		V	FV
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	✓		G	U1
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	✓		*	FV
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	✓		*	FV

FFH Anhang: EU-Richtlinie 92/43/EWG **IV** = streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, **II** = Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung, besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müs-

sen.

RL-BRD = Rote Liste-Status in Deutschland (MEINIG et al. 2009): G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet.

EZ-BRD = Erhaltungszustand der Arten der atlantischen Region in Deutschland (BFN 2014): FV = günstig, U1 = ungünstig – unzureichend, kA = keine Angabe.

5.1.1.3 Konflikt

Für Fledermäuse ergibt sich durch die im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erfolgende Umgestaltung von Flächen im Untersuchungsgebiet ein vielfältiges Konfliktpotenzial. Konflikte könnten sich vor allem durch den Verlust von Quartierstandorten in von Fledermäusen genutzten Bereichen ergeben. Darüber hinaus könnten durch Verlust oder Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen Habitate im Sommerlebensraum betroffen sein, die wichtige Funktionsräume im Lebensraumgefüge von Fledermausarten stellen, z. B. durch eine Nutzung als wichtiges Jagdhabitat oder notwendige Leitstruktur für Transferflüge.

Fledermäuse oder deren Habitate könnten daher in folgenden Punkten direkt oder indirekt durch das Vorhaben betroffen sein:

- Tötung von Tieren
- Zerstörung oder Entwertung von Quartieren
- Verlust von Jagdhabitaten
- Zerschneidung oder Verlust von linearen Landschaftselementen (Flugroute)

Es wurden im Rahmen der Untersuchungen keine Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet gefunden. Wochenstuben sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Quartiere (Einzel- und Zwischenquartiere) an den Bäumen der Baumreihe können jedoch aufgrund teils eingeschränkter Einsehbarkeit insbesondere der Kronen nicht mit vollständiger Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Maßnahmenplanung in Bezug auf Baumfällungen und Rodungen zu berücksichtigen.

Insbesondere die Gewässer Nr. 2 und 3 sowie die an der Straße und entlang der Böhme stehenden Bäume wurden von patrouillierenden Fledermäusen bejagt. Die Freiflächen abseits der Gewässer und Gehölzbestände haben für Fledermäuse eine untergeordnete Bedeutung, diese Bereiche wurden im Wesentlichen nur auf Transferflügen überquert.

Die Aktivitäten im Gebiet zur Nutzung als Jagdhabitat werden für die Arten Wasserfledermaus und Zwergfledermaus als bedeutend gewertet. Aufgrund der regelmäßigen Nutzung mehrerer Individuen insbesondere auch während der Phase der Wochenstuben kann angenommen werden, dass das Gebiet in Teilen als Jagdhabitat eine essenzielle Bedeutung für in erreichbarer Nähe gelegene Reproduktionsquartiere dieser Arten hat.

5.1.1.3.1 baubedingte Beeinträchtigungen

Flächeninanspruchnahme

Durch Fledermäuse besetzte Baumhöhlen konnten durch die Feldbegehungen zwar nicht ermittelt werden, eine Nutzung im Jahresverlauf als Tagesversteck einzelner oder weniger Fledermäuse kann aber nicht für alle Bäume im Untersuchungsraum vollständig ausgeschlossen werden. Da durch die Umsetzung des Vorhabens Gehölze gerodet werden, besteht potentiell die Gefahr einer baubedingten Tötung.

Eine baubedingte Inanspruchnahme von Flächen, die außerhalb der im Plan festgeschriebenen Grenzen liegen, ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Baumaßnahmen werden daher keine Flächen, die als Funktionsraum für Fledermäuse eine Bedeutung haben könnten, zusätzlich beansprucht.

Lärmimmissionen

Da in den Nachtstunden nicht mit Baumaßnahmen zu rechnen ist, sind Lärmimmissionen mit ggf. negativen Auswirkungen durch Störungen auf bestehende Jagdhabitats oder Quartiere von Fledermäusen im störungsrelevanten Umfeld nicht zu erwarten.

Lichtimmissionen

Lichtimmissionen können auf einige Fledermausarten eine Barrierewirkung haben, die zu einer Meidung dieser Bereiche führen kann. Eine Erhöhung von Lichtimmissionen mit ggf. negativen Auswirkungen durch Störungen auf bestehende Habitats von Fledermäusen ist von Beleuchtungseinrichtungen der Baustelle oder Lagerstätten während der Nacht denkbar. Da keine Flugstraßen oder Quartierstandorte ermittelt wurden, sind erhebliche Beeinträchtigungen diesbezüglich nicht zu erwarten.

5.1.1.3.2 anlagebedingte Beeinträchtigung

Flächeninanspruchnahme

Es ergibt sich ein Verlust von als Fledermausfunktionsraum nutzbarer Bereiche. Durch die Bebauung kommt es zu einem Verlust von Flächen, die als Jagdgebiet der Arten Wasserfledermaus und Zwergfledermaus genutzt wurden und essenzielle Bedeutung für in erreichbarer Nähe gelegene Reproduktionsquartiere dieser Arten haben könnten.

Durch die im Untersuchungsgebiet geplanten Maßnahmen ergibt sich für die Zwergfledermaus insgesamt ein Flächenverlust von Jagdhabitaten in einem nicht erheblichen Umfang, da zwei der vier Gewässer verbleiben und soweit die besonders zur Nahrungssuche aufgesuchten Eichen an der Straße nicht beeinträchtigt werden.

Für die Wasserfledermaus werden zwar 50% der Wasserflächen im Untersuchungsgebiet beseitigt, die Größe und Ausstattung des Untersuchungsgebietes mit Wasserflächen dürfte allerdings nicht ausreichend sein, um als alleinige Nahrungsgrundlage für eine größere Wochenstubenkolonie zu dienen. Es liegen nur wenige hundert Meter südlich entlang der Böhme mehrere größere Teiche, die – neben der Böhme selbst – eine hohe Eignung als Nahrungshabitat aufweisen. Der Verlust der Gewässer Nr. 1 und 2 vermindert zwar insgesamt die Fläche an nutzbaren Ressourcen für die Wasserfledermaus, insgesamt sind im Umfeld aber zahlreiche Gewässer in erreichbarer Nähe vorhanden, um die Nahrungsgrundlage einer Wochenstubenkolonie und damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Darüber hinaus wird im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen im Verlauf der Böhme ein neues Stillgewässer mit einer Fläche von 1.600 m² entstehen, das mit dazu beitragen soll, langfristig das Angebot geeigneter Habitate auch für die Wasserfledermaus aufrecht zu erhalten.

5.1.1.3.3 betriebsbedingte Beeinträchtigung

Kollisionsrisiko

Es ist aufgrund der zusätzlichen Bebauung nicht mit einem erheblich höheren Verkehrsaufkommen in Zufahrtswegen zu rechnen. Aufgrund der geringen Geschwindigkeit auf den Verkehrswegen und des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens insbesondere in den Nachtstunden ist eine Gefährdung der vorkommenden Fledermausarten nicht zu erwarten. Ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko durch Fahrzeugkollisionen kann daher ausgeschlossen werden.

Lärmimmissionen

Der Einfluss von Lärmimmissionen im Jagdlebensraum von Fledermäusen betrifft grundsätzlich vor allem Arten, die sehr leise Ortungsrufe haben und die Echos der Ortungslaute oder die sehr leisen Raschelgeräusche der Beuteinsekten durch andere Ultraschallquellen nicht oder schlechter hören (SCHAUB et al. 2008). Als Folge ergibt sich eine dadurch herabgesetzte Möglichkeit, erfolgreich Beuteinsekten zu ergreifen.

Nach Umsetzung des Vorhabens ergibt sich innerhalb des Untersuchungsbereiches durch die Nutzung im Umfeld der Gebäude sowie durch langsam fahrende KFZ auf Verkehrsflächen eine Zunahme an Störungen durch Geräusche.

Unter den hier nachgewiesenen Fledermausarten ist keine Art betroffen, die aufgrund ihrer Lebensweise durch Lärm extrem empfindlich reagiert. Aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens sowie an anderen Nutzungen insbesondere in den Abendstunden wird eine ggf. verbleibende Beeinträchtigung für Fledermaushabitate im Wirkungsbereich als nicht erheblich eingestuft.

Lichtimmissionen

Von einigen Fledermausarten ist bekannt, dass sie Lichtquellen ausweichen und aufgrund von Lichtimmissionen zum Teil sogar ihre Flugrouten verlagern (BRINKMANN et al. 2008). Es ist davon auszugehen, dass die Gebäude beleuchtet werden und es dadurch zu Lichtimmissionen auch in die angrenzenden Flächen kommt. Es könnte sich dadurch ein negativer Einfluss auf die verbliebenen, als Jagdhabitat oder Leitlinien für Flugrouten geeigneten Bereiche ergeben.

Im vorliegenden Fall ist zunächst von einer nahezu unbelasteten Ausgangssituation auszugehen, bis auf eine randliche Beleuchtung durch wenige Straßenlaternen ist das Gelände unbeleuchtet. Durch die Umsetzung der Planung ist aufgrund von Störungen durch Lichtimmissionen im Wirkungsbereich der Eingriffsfläche eine Entwertung verbleibender direkt angrenzender Jagdhabitate für die lichtempfindliche Art Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*) zu erwarten.

5.1.1.4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Angaben zum Tötungsverbot

Von den Fledermausarten, die im Gebiet nachgewiesen wurden, ist für zwei Arten die Nutzung von Baumhöhlen und -spalten als bevorzugter Quartiertyp bekannt (Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus). Die Zwergfledermaus nutzt vorwiegend Höhlungen oder Spalten an Gebäuden als Quartierstandort, sie nimmt aber auch Baumhöhlen- und spalten im Sommer als Tagesversteck an.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist die Entfernung von Gehölzen vorgesehen. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Fledermäuse hier Bäume als Ruhestätte nutzen. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (systematisches Tötungs- und Verletzungsrisiko) ist nur zu vermeiden, wenn sichergestellt ist, dass es nicht zu baubedingten Tötungen- bzw. Verletzungen von Individuen dieser Arten kommt. Durch den planerischen Erhalt der älteren Bäume wird diese Gefahr voraussichtlich abgewendet.

Angaben zum Störungsverbot

Bau- und betriebsbedingte Effekte wie Lärm, Licht oder Bewegungsreize können auf Fledermäuse als optische oder akustische Störungen einwirken. Diese Störungen könnten sich auf die

streng geschützten Tiere negativ auswirken, sodass Unruhe oder Flucht zu einer verminderten Reproduktion führen könnte. Dies hätte als Folge langfristig eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu bedeuten.

Die Verwirklichung dieses Tatbestandes ist im Fall des geplanten Vorhabens für die Wasserfledermaus möglich, da Jagdhabitats, die im Wirkungsbereich des Eingriffsgebietes liegen und Funktionsbeziehungen zu einem wichtigen Quartier haben könnten, durch Lichtimmissionen aus der Beleuchtung von Gebäuden und Parkflächen in ihrer Nutzbarkeit erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Angaben zum Schädigungsverbot

Die Vernichtung oder Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist durch eine bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von im Baufeld befindlichen Lebensräumen grundsätzlich möglich.

Für drei im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten ist eine Nutzung von Baumhöhlen oder -spalten zumindest als Tagesversteck möglich (Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus). Bei der Habitatanalyse konnten im Rahmen der Sichtung der Bäume keine für Fledermäuse geeignete Habitatstrukturen gefunden werden, die als hochwertiger Quartierstandort einer Kolonie geeignet wäre.

5.1.1.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahmen zum Tötungsverbot

Um eine Verletzung oder Tötung für die Individuen der Arten Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus auszuschließen, sollte die erforderliche Rodung von Gehölzen in einem Zeitraum erfolgen, in dem die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung der Strukturen relativ gering ist. Da für die notwendigen Arbeiten die Fällverbotsfristen gemäß § 39 BNatSchG zu beachten sind, müssen die Fällarbeiten im Winterhalbjahr im Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 28. Februar durchgeführt werden. Da keine als Winterquartier geeignete Baumhöhlen ermittelt wurden kann davon ausgegangen werden, dass sich in diesem Zeitraum keine Fledermäuse in den Gehölzen aufhalten.

Maßnahmen zum Störungsverbot

Als Minderungsmaßnahme von Störungen vorhandener Jagdhabitats der Wasserfledermaus sollte die Beleuchtung auf das notwendige Maß beschränkt werden und so zu gestalten, dass die verbleibenden Habitats zur Nahrungssuche nutzbar bleiben.

Folgende Maßnahmen sind in Betracht zu ziehen:

- Errichtung einer Lichtschutzwand
- Verwendung von bodennahen und nach unten abstrahlenden Lampen zur Wegebeleuchtung auf dem Gelände
- Verwendung einer gelblichen Lichtfarbe mit geringem Blauanteil um eine Anlockwirkung auf Insekten einzudämmen.
- Intelligentes Timing und Design der Beleuchtung. In allen Bereichen in denen es auch aus Sicherheitsfragen zulässig ist, sollte die Beleuchtungsintensität, sofern sie nicht benötigt wird, um 50 -75 % abgesenkt oder ganz abgeschaltet werden.
- auf eine dauerhafte Beleuchtung der Parkplatzflächen sollte nach Möglichkeit verzichtet werden zugunsten einer temporären Beleuchtung. Auch auf dem Parkplatz sollte bodennahe und nach unten abstrahlende Lichttechnik verwendet werden.

5.2 Fischotter (sonstige Säugetiere)

5.2.1 Methoden

Während der Untersuchungen in den Jahren 2016/17 wurden Zufallsfunde weiterer Säugetierarten an allen insgesamt 18 Terminen der Erfassung der übrigen Tiergruppen notiert und ausgewertet.

Nach Vorgabe des Landkreises Heidekreis ist der Erhaltungszustand des Fischotters im gesamten FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“ darzulegen. Hierfür wurden Daten zum Fischotter-Bestand beim NLWKN abgefragt.

Außerdem ist festzustellen, ob das Planungsgebiet einen Reproduktionsraum für den Fischotter darstellt. Dies erfolgte im Frühjahr- bzw. Frühsommer 2017 mit Hilfe von zwei Wildkameras. Die Kameras wurden von der Abend- bis zur Morgendämmerung mit folgenden Einstellungen betrieben: Foto, 5 Megapixel, 5 Serienbilder, 2 s Auslöseverzögerung, Beleuchtung intern, PR Sensor normal. Die Kamerastandorte sind dem Erfassungsbericht (IfAÖ, 2017) zu entnehmen.

Zur Beurteilung des Gefährdungsgrades der nachgewiesenen Arten wird ausschließlich die Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2015) herangezogen, da die Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993) inzwischen als fachlich veraltet anzusehen ist und nicht mehr dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand entspricht. Die verwendete bundesweite Rote Liste stuft die Arten in folgende Kategorien ein (s. Tabelle 2):

Tabelle 2: Kategorien nach der Roten Liste der Säugetiere der Bundesrepublik Deutschland (RL-BRD; MEINIG et al. 2009).

RL-BRD	Bedeutung
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste

5.2.2 Bestand

Während der Kartierungen 2016/2017 wurde die Nutzung des Untersuchungsgebietes durch den Fischotter (*Lutra lutra*) festgestellt. Der Nachweis des Fischotters leitet sich aus der dreimaligen Feststellung von sogenannten „Ottersteigen“ her. Fischotter benutzen regelmäßig bestimmte Ausstiege ans Ufer („Ottersteige“). An diesen Stellen besteht die höchste Wahrscheinlichkeit, Kot oder Trittsiegel des Fischotters zu finden. Er bevorzugt derartige Plätze zur Ablage des Kotes, der gleichzeitig Markierfunktion erfüllt (BORGGRÄFE et al. 2011). Im Uferbereich aller vier Stillgewässer waren im Frühsommer 2016 (03.07.2016) sowie im Sommer 2017 (06.07.2017 und 09.08.2017) Ausstiege in Form von niedergedrückter Vegetation sowie frische Kothaufen zu finden, die anhand ihrer Form, ihrer Zusammensetzung aus Fischresten und insbesondere ihres artspezifischen Geruches als Markierungsstellen des Fischotters identifiziert wurden. Die Ausstiege setzten sich als Laufwege in Richtung des westlich gelegenen FFH-Gebietes „Böhme“ fort. Die Auswertung der seit dem 24.05.2017 aufgenommenen Bilder der zwei Wildtierkameras erbrachte keine Nachweise des Fischotters. Der Fischotter ist bundesweit gefährdet (MEINIG et al. 2009). Er unterliegt dem besonderen Schutz nach EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 (EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG 2006) und ist in der FFH-Richtlinie im Anhang IV gelistet (BFN 2015) (s. Tabelle 3).

Folgende drei Arten konnten demgegenüber anhand aufgenommener Bilder der Wildtierkameras in verschiedenen Nächten nachgewiesen werden: Reh (*Capreolus capreolus*), Steinmarder (*Martes foina*) und Rotfuchs (*Vulpes vulpes*). Diese sind bundesweit weder gefährdet noch besonders geschützt (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Liste der im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesenen weiteren Säugetierarten mit Angaben zum Grad ihrer Gefährdung laut Roter Liste der Bundesrepublik Deutschland (RL-BRD, MEINIG et al. 2009) sowie besonders ausgewiesenem Schutz laut EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 (EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG 2006) und FFH-Richtlinie, Anhang IV (BFN 2015).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	RL-BRD	EG-VO	FFH IV
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	X	X
Reh	<i>Capreolus capreolus</i>			
Steinmarder	<i>Martes foina</i>			
Rotfuchs	<i>Vulpes vulpes</i>			

Da die mit dem Landkreis Heidekreis gemäß Untersuchungskonzept vom 02.05.2017 abgestimmte Untersuchung der Flächen keine vollständige Bestandsaufnahme darstellt, ist nicht auszuschließen, dass Individuen weiterer Säugetierarten im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Insofern kann die Fläche bezüglich ihrer Säugetiervorkommen nicht bewertet werden.

5.2.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Angaben zum Tötungsverbot

Alle genannten Säugetierarten insbesondere der streng geschützte Fischotter, sind mobile Arten. Aufzuchtstätten wurden im Gebiet nicht nachgewiesen. Unter Beachtung der Bauzeitlichen Regelung hinsichtlich der Beräumung der Fläche im Zeitraum vom 15. September bis 28. Februar können Tötungen von weniger mobilen Jungtieren ausgeschlossen werden.

Vor Baubeginn hat zudem eine Präsenzkontrolle durch eine fachkundige Person zu erfolgen.

Angaben zum Störungsverbot

Bauzeitliche und betriebsbedingte Störung von streng geschützten Fischottern sind nicht auszuschließen. Im Rahmen der Bauzeitenregelung ist auf einen Nachtbetrieb der Baustelle zu verzichten. Betriebsbedingte Störungen während der nächtlichen Jagd durch ankommende und abfahrende Fahrzeuge sind gleichfalls nicht auszuschließen. Laut Schalltechnischen Gutachten (BMH, 2017) beschränkt sich diese Störung auf maximal 8 Kraftfahrzeuge/Einätze pro Nacht (22 und 6 Uhr). Die Einsatzfahrzeuge nutzen dabei ausschließlich den eingangsnahen Parkplatz direkt am Gebäude. Eine maßgebliche Zusatzbelastung kann davon nicht abgeleitet werden. Im Wesentlichen ist das in Kapitel 3.3.3 Beleuchtungskonzept umzusetzen. Die dauerhafte Be-

leuchtung der umliegenden Bereiche ist nicht zulässig. Unter dieser Maßgabe kann eine erhebliche Störung der Tiere während der nächtlichen Wanderung und Jagd vermieden werden.

Angaben zum Schädigungsverbot

Mit der Umsetzung der Planung geht der Verlust von Nahrungsgewässern einher. Als Ersatz für den Habitatverlust sind auf externen Flächen neue offene fischreiche Gewässer anzulegen. Diese müssen im räumlichen Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet stehen. Durch die Umsetzung des B-Planes entfallen ca. 1.600 m² Nahrungshabitat des Fischotter. Diese werden im Rahmen der Ersatzmaßnahme im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Sicherung der Kompensationsmaßnahme erfolgt über den städtebaulichen Vertrag.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG sicher auszuschließen.

5.3 Amphibien

5.3.1 Methoden

Während der Kartierung im Frühsommer/Herbst 2016 und Frühling/Sommer 2017 wurden die Amphibien an den vier stehenden Gewässern im Untersuchungsgebiet erfasst.

Die Erfassung von Froschlurchen erfolgte durch Sichtbeobachtung und Handkescherfänge bzw. Verhören an den potentiellen Laichgewässern. Hier wurden zur Paarungszeit anhand der Anzahl rufender Männchen Bestandsabschätzungen vorgenommen.

Für den Nachweis nicht rufender Individuen, von Laich, Larven und Jungtieren wurden die Gewässer und ihre Uferbereiche optisch abgesucht. Molche wurden per Sichtbeobachtung bzw. durch Kescherfang in ihren Laichgewässern erfasst. Alle untersuchten Gewässer wurden mindestens achtmal bei geeigneten Witterungsbedingungen hauptsächlich während der Abend- und Nachtstunden, kontrolliert. Zudem wurden während weiterer Begehungen für die übrigen Artengruppen alle zufälligen, auch außerhalb der Gewässer erbrachten Amphibienfunde notiert. Die Bestandserhebungen 2017 wurden in den Monaten März bis August durchgeführt. Der Untersuchungsbeginn 2016 war für eine Kartierung der Amphibien bereits zu spät; die von Mai bis Dezember erhobenen Daten wurden ergänzend berücksichtigt.

Die Bestimmung der Grünfrösche Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) und Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) nach morphologischen Merkmalen auf Artniveau ist nur durch Durchführung aufwändiger Messreihen an einer großen Individuenzahl möglich. Im Rahmen dieser Erfassungen erfolgte eine Artangabe daher ausschließlich

auf Grund der spezifischen Balzrufe. Sichtnachweise dieser Gruppe wurden als unbestimmte Grünfrösche aufgenommen.

Die festgestellten Arten werden differenziert nach den festgestellten Stadien (Laich, Larven, Jungtiere und Adulti) mit der jeweils maximal festgestellten Häufigkeitsklasse (mHK) und dem am stärksten auf Bodenständigkeit hinweisenden Adultverhalten (mVK) in Einzellisten für die einzelnen Gewässer dargestellt.

Die verwendeten maximalen Häufigkeitsklassen (mHK) bedeuten:

mHK	Individuenzahl	
1 =	Einzelfund	
2 =	2	Individuen
3 =	3 - 5	"
4 =	6 - 10	"
5 =	11 - 20	"
6 =	21 - 30	"
7 =	31 - 50	"
8 =	51 - 100	"

Die angeführten maximalen Verhaltensklassen (mVK) bedeuten:

mVK	Verhalten
1 =	indifferent
3 =	Ruf

Zur Beurteilung des Gefährdungsgrades der nachgewiesenen Arten werden die Roten Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY & FISCHER 2013) sowie die Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009) herangezogen. Die verwendeten Roten Listen stufen die Arten in folgende Kategorien ein (s. Tabelle 4):

Tabelle 4: Kategorien nach den Roten Listen der Amphibien Niedersachsens und Bremens (RL-NDS; PODLOUCKY & FISCHER 2013) sowie der Bundesrepublik Deutschland (RL-BRD; KÜHNEL et al. 2009).

RL-NDS	Bedeutung	RL-BRD	Bedeutung
0	ausgestorben oder verschollen	0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht	1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	2	stark gefährdet
3	gefährdet	3	gefährdet
V	Vorwarnliste	V	Vorwarnliste

Die Angabe V (Vorwarnliste) ist dabei keine Gefährdungseinstufung, sondern zeigt eine Bestandsabnahme der Art an.

5.3.2 Bestand

Während des Erfassungszeitraumes in den Jahren 2016/2017 wurden im gesamten Untersuchungsgebiet mit Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Bergmolch und Teichmolch fünf auf Artniveau bestimmte Amphibien nachgewiesen. Dies entspricht im Verhältnis zu den in Niedersachsen heimischen 19 Amphibienarten (PODLOUCKY & FISCHER 2013) einer Quote von 26,3 %. Darunter befindet sich keine Art, die nach der Roten Liste Niedersachsens (PODLOUCKY & FISCHER 2013) oder Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009) als gefährdet gilt und die im Anhang IV der FFH-RL geführt ist.

5.3.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Angaben zum Tötungsverbot

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sind Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, die eine absichtliche Tötung von Individuen der besonders geschützten Amphibienarten Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Bergmolch und Teichmolch verhindern.

Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote, insbesondere der absichtlichen Tötung, sind vor Beginn der Baumaßnahmen in der frostfreien Periode Zwischen Mitte November und Anfang März die Amphibien aus den zu überbauenden Teichen umzusiedeln. Der Teichgrund ist auf das Vorhandensein von Amphibien zu kontrollieren. Aufgefundene Tiere sind fachgerecht zu versorgen und in benachbarte, geeignete Kleingewässer und Ersatzhabitate umzusiedeln. Der Teich ist anschließend sofort zuzuschieben, sodass keine Amphibien zuwandern können.

Sollten die Bauarbeiten während der Amphibienwanderungszeit vom Mitte Februar bis 15. Mai eines Jahres stattfinden, ist durch die Installation von mobilen Amphibienleiteinrichtungen sicherzustellen, dass die Tiere den Baubereich nicht erreichen. Die Leiteinrichtungen sind täglich durch geschultes und eingewiesenes Personal zu betreuen. Die korrekte Ausführung ist durch die ökologische Baubetreuung zu prüfen. Für die Umsetzung der Amphibienschutzmaßnahmen gelten die Vorgaben des MAmS2000 (Quelle).

Angaben zum Störungsverbot

Angaben zum Störungsverbot entfallen, da unter den kartierten Arten keine streng geschützte Art nachgewiesen wurde.

Angaben zum Schädigungsverbot

Mit der Umsetzung der Planung geht der Verlust von Reproduktionsgewässern einher. Die überplanten Gewässer dienen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte. Als Ersatz für den Habitatverlust sind auf externen Flächen neue Laichgewässer anzulegen. Dazu sind dauerhaft offene Gewässer mit Flachwasserzone und strukturierten Ufern und ggf. aus den bestehenden Gewässern umgesiedelten Wasserpflanzen anzulegen. Durch die Umsetzung des B-Planes entfallen ca. 1.600 m² Wasser- und Habitatfläche. Diese werden im Rahmen der Ersatzmaßnahme im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Sicherung der Kompensationsmaßnahme erfolgt über den städtebaulichen Vertrag.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG sicher auszuschließen.

5.4 Reptilien

5.4.1 Methoden

Während der Untersuchungen im Frühsommer/Herbst 2016 erfolgte die Erfassung der Reptilien an acht, im Frühjahr/Sommer 2017 an zehn Terminen im Rahmen der Kartierungen der übrigen Artengruppen, wobei für Reptilien geeignete Bereiche bei günstigen Witterungsbedingungen langsam abgeschritten und abgesucht wurden. Besonderes Augenmerk lag hierbei auf Grenz- und Übergangsbereichen wie Weg- oder Grabenrändern sowie auf geeigneten Sonnenplätzen. Das Wenden von Steinen, Holzstücken und ähnlichem diente insbesondere der Suche nach Blindschleichen. Am 24.05.2017 wurden drei 60 x 90 cm messende Holzbretter, sogenannte „Reptilienbretter“ als künstliche Verstecke im Gebiet ausgelegt. Ihre Standorte im Untersuchungsgebiet sind dem Erfassungsbericht (IfAÖ, 2017) zu entnehmen. Sie dienten dazu, Reptilien, die diese möglicherweise als Unterschlupf nutzen, bei den darauffolgenden Begehungen nachzuweisen. Darüber hinaus wurden alle Reptilienfunde während der weiteren Begehungen für die anderen Artengruppen notiert.

5.4.2 Bestand

Die Begehungen und Kontrollen der ausgebrachten künstlichen Verstecke erbrachten an keinem der Erfassungstermine Nachweise von Reptilien.

Trotz des Fehlens von Nachweisen, ist nicht auszuschließen, dass Individuen der Arten Westliche Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*) oder Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Insofern kann die Fläche bezüglich ihrer Reptilienvorkommen nicht bewertet werden.

5.4.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Angaben zum Tötungsverbot

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sind Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, die eine absichtliche Tötung von Individuen der besonders geschützten Reptilienarten Westliche Blindschleiche, Ringelnatter und Waldeidechse verhindern.

Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote, insbesondere der absichtlichen Tötung, sind vor Beginn der Baumaßnahmen alle bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen abzuschreiten und ggf. angetroffene Individuen abzufangen. Die geborgenen Individuen sind in ausreichender Entfernung zur Baustelle wieder frei zu lassen.

Angaben zum Störungsverbot

Bauzeitliche Störungen der Tiere sind nicht auszuschließen. Die potentiell vorkommenden Reptilienarten sind jedoch mobil und können sich in störungsarme Bereiche zurückziehen. Zur Verbesserung der Rückzugsmöglichkeiten sind aus den baubedingt anfallenden Stubben und Totholz Habitatstrukturen am Rand des B-Plangebietes und in der Umgebung anzulegen.

Angaben zum Schädigungsverbot

Mit der Umsetzung der Planung geht der Verlust von potentiellen Lebensräumen einher. Die bei der Holzung und Rodung anfallenden Materialien sind als Strukturelemente im Randbereich des B-Planes einzubringen. So haben potentiell vorkommende Reptilienarten die Möglichkeit auf Nachbar- und Randflächen auszuweichen. Die ökologische Funktion der potentiellen Fortpflanzungsstätten bleibt bei Umsetzung der Maßnahme im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG sicher auszuschließen.

5.5 Fische und Rundmäuler

5.5.1 Methoden

Während der Untersuchungen im Frühsommer/Herbst 2016 wurden die Fische in den vier Gewässern an fünf Terminen, im Sommer 2017 an zwei Terminen durch Handkescherfänge erfasst. Ferner wurden Beobachtungen von Fischen im Rahmen der Kartierungen der übrigen Artengruppen während aller Kartierungstermine protokolliert.

5.5.2 Bestand

Während der Kartierungen in 2016/2017 konnte in allen vier Gewässern mit dem Dreistachligen Stichling (*Gasterosteus aculeatus*) eine Fischart im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Sie ist in Niedersachsen (LAVES 2008) und Deutschland (FREYHOF 2009) nicht gefährdet. Es wurden Jungtiere sowie im Frühsommer männliche Tiere mit der für die Laichzeit typischen blau-roten Färbung („Balzkleid“) festgestellt. Eine Reproduktion dieser Art ist somit für das Untersuchungsgebiet belegt.

Da die mit dem Landkreis Heidekreis gemäß Untersuchungskonzept vom 02.05.2017 abgestimmte Untersuchung der Gewässer mittels Handkescherfängen keine vollständige Bestandsaufnahme darstellt – wie es mit einer Elektrofischungen möglich wäre – ist nicht auszuschließen, dass Individuen weiterer Fischarten im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Insofern kann die Fläche bezüglich ihrer Fischvorkommen nicht bewertet werden.

5.5.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Fischarten kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 werden daher auch für die Artengruppe Fische geprüft und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation festgesetzt.

Angaben zum Tötungsverbot

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sind Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, die eine absichtliche Tötung von Individuen der besonders und streng geschützten Fischarten verhindern.

Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote, insbesondere der absichtlichen Tötung, sind vor Beginn der Baumaßnahmen in der frostfreien Periode Zwischen Mitte November und Anfang März die Fische aus den zu überbauenden Teichen umzusiedeln. Die

Tiere sind dabei per Elektrofischerei zu bergen, fachgerecht zu versorgen und in benachbarte, geeignete Kleingewässer und Ersatzhabitats umzusiedeln.

Angaben zum Störungsverbot

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahme vor Baubeginn sind etwaige Störungen der Fischfauna auszuschließen.

Angaben zum Schädigungsverbot

Mit der Umsetzung der Planung geht der Verlust von Reproduktionsgewässern einher. Die überplanten Gewässer dienen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte. Als Ersatz für den Habitatverlust sind auf externen Flächen neue Ganzjahreshabitats anzulegen. Dazu sind dauerhaft offene Gewässer mit Flachwasserzone und strukturierten Ufern und ggf. aus den bestehenden Gewässern umgesiedelten Wasserpflanzen anzulegen. Durch die Umsetzung des B-Planes entfallen ca. 1.600 m² Wasser- und Habitatfläche. Diese werden im Rahmen der Ersatzmaßnahme im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Sicherung der Kompensationsmaßnahme erfolgt über den städtebaulichen Vertrag.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG sicher auszuschließen.

5.6 Wirbellose

5.6.1 Methoden

Libellen

Die Kartierung der Libellen fand an fünf Terminen im Frühsommer/Herbst 2016 und an vier Terminen im Frühjahr/Sommer 2017 innerhalb der vier Stillgewässer statt. Der Nachweis der Libellen erfolgte durch Sichtbeobachtung bzw. durch Handkescherfang und durch Absammeln von Exuvien in unmittelbarer Umgebung der potentiellen Fortpflanzungsgewässer. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Landlebensraum für die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und die Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) gelegt.

Die Ergebnisse der Kartierungen an den Laichgewässern werden tabellarisch in Form einer Gesamt-Artenliste sowie Artenlisten der einzelnen Untersuchungsstandorte dargestellt.

Die festgestellten Arten werden differenziert nach den festgestellten Stadien (Exuvien und Adulti) mit der jeweils maximal festgestellten Häufigkeitsklasse (mHK) und dem am stärksten auf Bodenständigkeit hinweisenden Adultverhalten (mVK) dargestellt.

Die verwendeten maximalen Häufigkeitsklassen (mHK) bedeuten:

mHK	Individuenzahl
1 =	Einzelfund
2 =	2 Individuen
3 =	3 - 5 "
4 =	6 - 10 "
5 =	11 - 20 "
6 =	21 - 30 "
7 =	31 - 50 "
8 =	51 - 100 "

Die angeführten maximalen Verhaltensklassen (mVK) bedeuten:

mVK	Verhalten
1 =	indifferent
3 =	Balz/Kopulation/ Paarungskette
8 =	Eiablage

Zur Beurteilung des Gefährdungsgrades der nachgewiesenen Arten werden die Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) sowie die Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands (OTT et al. 2015) herangezogen. Die verwendeten Roten Listen stufen die Arten in folgende Kategorien ein (s. Tabelle 5):

Tabelle 5: Kategorien nach den Roten Listen der Libellen Niedersachsens und Bremens (RL-NDS; ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) sowie der Bundesrepublik Deutschland (RL-BRD; OTT et al. 2015).

RL-NDS	Bedeutung	RL-BRD	Bedeutung
0	ausgestorben oder verschollen	0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht	1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	2	stark gefährdet
3	gefährdet	3	gefährdet
V	Vorwarnliste	V	Vorwarnliste

Tagfalter

Die Erfassung der Tagfalter wurde im Frühsommer/Herbst 2016 an drei Terminen zwischen Juni und September und im Frühjahr/Herbst 2017 während vier weiteren Begehungen zwischen Mai und August durchgeführt, wobei die Erfassung der Tagfalter mittels Sichtbeobachtungen und Handkescherfängen erfolgte.

Die Ergebnisse der Tagfaltererfassungen im Untersuchungsgebiet werden tabellarisch in Form einer Gesamt-Artenliste dargestellt.

Die festgestellten adulten Schmetterlinge werden mit der jeweils maximal festgestellten Häufigkeitsklasse (mHK) dargestellt.

Die verwendeten maximalen Häufigkeitsklassen (mHK) bedeuten:

mHK	Individuenzahl
1 =	Einzelfund
2 =	2 Individuen
3 =	3 - 5 "
4 =	6 - 10 "
5 =	11 - 20 "
6 =	21 - 30 "
7 =	31 - 50 "
8 =	51 - 100 "

Zur Beurteilung des Gefährdungsgrades der nachgewiesenen Arten werden die Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge (LOBENSTEIN 2004) sowie die Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (REINHARDT & BOLZ 2015) herangezogen. Die verwendeten Roten Listen stufen die Arten in folgende Kategorien ein (s. Tabelle 6):

Tabelle 6: Kategorien nach der Roten Liste der Tagfalter der Bundesrepublik Deutschland (RL-BRD, REINHARDT & BOLZ 2015) sowie Niedersachsens (RL-NDS, LOBENSTEIN 2004).

RL-NDS	Bedeutung	RL-BRD	Bedeutung
0	ausgestorben oder verschollen	0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht	1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	2	stark gefährdet
3	gefährdet	3	gefährdet
V	Vorwarnliste	V	Vorwarnliste
M	Nicht bodenständige gebietsfremder Wanderfalter		

5.6.2 Bestand

Libellen

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden während der Kartierungen in den Jahren 2016 und 2017 zwölf Libellenarten festgestellt (s. Tabelle 7). Unter ihnen befindet sich mit der Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) eine landesweit gefährdete Art (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010). Von ihr wurden an den Gewässern Nr. 1 und Nr. 2 Einzelexemplare festgestellt. Für zehn Libellenarten gab es durch Exuvienfunde oder Beobachtung von Paarungs- bzw. Eiablagegeschehen Hinweise auf ihre Bodenständigkeit im Untersuchungsgebiet. Für die Blauflügel-

Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) und die Kleine Pechlibelle (*Ischnura pumilio*) konnten keine Hinweise auf Bodenständigkeit erbracht werden, was auf die mangelnde Habitataignung für diese Arten zurückzuführen ist. Die Blauflügel-Prachtlibelle besiedelt ausschließlich kleine bis mittelgroße Bachläufe und andere Fließgewässer. Die Kleine Pechlibelle ist Erstbesiedlerin stehender, vegetationsarme Gewässer.

Die Verteilung der erfassten Individuen auf die einzelnen Gewässer ist Tabelle 7 zu entnehmen.

Tabelle 7: Gesamt-Artenliste der in den Jahren 2016 und 2017 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Libellenarten mit Angaben zum Fundort, zu den höchsten während der Untersuchungsdurchgänge festgestellten klassierten Werte zur Anzahl beobachteter Individuen (A: 1 = Einzeltier; 2 = 2 Ind.; 3 = 3-5 Ind.; 4 = 6-10 Ind.; 5 = 11-20 Ind.; 6 = 21-30 Ind.; 7 = 31-50 Ind.; 8 = 51-100 Ind.) und zum Verhalten/Stadium (V: 1 = indifferent; 3 = Balz, Kopula, Paarungskette; 8 = Eiablage; 10 = Exuvie) sowie zum Grad ihrer Gefährdung laut Roter Liste Niedersachsens (RL-NDS, ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) bzw. der Bundesrepublik Deutschland (RL-BRD, OTT et al. 2015).

Fundort: Art	Gew. Nr. 1		Gew. Nr. 2		Gew. Nr. 3		Gew. Nr. 4		UG gesamt		RL-NDS	RL-BRD
	A	V	A	V	A	V	A	V	A	V		
Zygoptera - Kleinlibellen												
Blauflügel-Prachtlibelle <i>Calopteryx virgo</i>	1	1	1	1					1	1	3	
Weidenjungfer <i>Chalcolestes viridis</i>	2	10	2	10	2	3	3	3	3	10		
Hufeisen-Azurjungfer <i>Coenagrion puella</i>	5	10	6	3	5	10	5	3	6	10		
Große Pechlibelle <i>Ischnura elegans</i>	8	3	8	3	7	10	6	3	8	10		
Kleine Pechlibelle <i>Ischnura pumilio</i>							1	1	1	1		
Anisoptera - Großlibellen												
Blaugrüne Mosaikjungfer <i>Aeshna cyanea</i>	2	10	1	1	1	10	1	10	2	10		
Herbst-Mosaikjungfer <i>Aeshna mixta</i>	3	10	4	10	4	10	2	10	4	10		
Große Königslibelle <i>Anax imperator</i>	2	10	2	10	1	1	1	1	2	10		
Vierfleck <i>Libellula quadrimaculata</i>	1	10							1	10		
Großer Blaupfeil <i>Orthetrum cancellatum</i>			2	1	2	1			2	3		
Große Heidelibelle <i>Sympetrum striolatum</i>	1	3			2	10			2	10		
Gemeine Heidelibelle <i>Sympetrum vulgatum</i>	3	10	2	10			2	1	3	10		
Artenzahl:	10		9		8		8		12			

Tagfalter

Während der Erfassungstermine in 2016 und 2017 wurden im Untersuchungsgebiet zehn Tagfalterarten als Adulti nachgewiesen (s. Tabelle 8). Von diesen ist keine Art in Niedersachsen (s. LOBENSTEIN 2004) oder deutschlandweit (s. REINHARDT & BOLZ 2015) gefährdet.

Tabelle 8: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Tagfalterarten mit Angaben zur maximalen Häufigkeitsklasse (mHK) und zum Grad ihrer Gefährdung laut Roter Liste der Bundesrepublik Deutschland (RL-BRD, REINHARDT & BOLZ 2015) sowie Niedersachsens (RL-NDS, LOBENSTEIN 2004). Die maximalen Häufigkeitsklassen (mHK) bedeuten: 1 = Einzelfund, 2 = 2, 3 = 3 - 5, 4 = 6 - 10, 5 = 11 - 20, 6 = 21 - 30, 7 = 31 - 50, 8 = 51 - 100 Ind.

Artname (dt.)	Artname (lat.)	RL-BRD	RL-NDS	mHK Adulti
Tagpfauenauge	<i>Aglais io</i>			4
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>			1
Dunkler Waldvogel	<i>Aphantopus hyperantus</i>			7
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>			2
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>			7
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>			1
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>			5
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>			2
Ockergelber Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>			4
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>		M	2

Während der Untersuchung wurden ausschließlich adulte Falter bei der Nahrungssuche an Blüten erfasst. Hinweise auf die Bodenständigkeit der nachgewiesenen Tagfalterarten konnte nicht erbracht werden. Das Vorkommen der Futterpflanzen im Untersuchungsgebiet erfüllt jedoch die Voraussetzung für die Reproduktion von acht der festgestellten Tagfalterarten auf der Fläche: Das Tagpfauenauge, der Kleine Fuchs und der Admiral entwickeln sich primär an Großer Brennnessel, die im Untersuchungsgebiet wächst. Verschiedene Klee-Arten sind Futterpflanzen der Raupen des Hauhechel-Bläulings und kommen auch im Untersuchungsgebiet vor. Bestände verschiedener Grasarten, wie sie im Untersuchungsgebiet auftreten, stellen ein mögliches Larval-Habitat für Kleines Wiesenvögelchen, Dunkler Waldvogel, Großes Ochsenauge und Ockergelber Braun-Dickkopffalter dar.

Die Futterpflanzen der Raupen des Zitronenfalters – Kreuzdorngewächse wie Faulbaum und Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) – wurden hingegen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Auch Kreuzblütengewächse (*Brassicaceae*) oder Kapuzinerkressengewächse (*Tropaeolaceae*), an denen sich die Raupen des Großen Kohlweißlings entwickeln, wurden nicht festgestellt.

5.6.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Libellen

Angaben zum Tötungsverbot

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sind Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, die eine absichtliche Tötung von Individuen der streng und besonders geschützten Libellenarten verhindern.

Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote, insbesondere der absichtlichen Tötung, sind die Libellenlarven aus den zu überbauenden Teichen in umliegende Gewässer umzusiedeln. Dazu sind die Teiche in einer frostfreien Periode zwischen Mitte November und Anfang März abzupumpen, der Teichgrund auf Larven zu kontrollieren, diese zu entnehmen und in die benachbarten Teiche zu verbringen.

Angaben zum Störungsverbot Amphibien

Mit der Umsetzung der Planinhalte sind keine Beeinträchtigungen verbunden, die eine Verletzung des Störungsverbotes hervorrufen könnten.

Angaben zum Schädigungsverbot

Mit der Umsetzung der Planung geht der Verlust von Reproduktionsgewässern einher. Diese sind adäquat auf einer externen Fläche auszugleichen. Es ist ein Gewässer mit Flachwasserzone, offener Wasserfläche und strukturierten Ufern anzulegen ggf. sind die Wasserpflanzen aus den überbauten Teichen in die Maßnahmenfläche umzusiedeln. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme ist ein Jahr nach Ende der Baumaßnahme gegeben sein.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sicher auszuschließen.

Tagfalter

Im Rahmen der Erfassung wurden keine landes- und bundesweit gefährdeten Arten nachgewiesen. Zudem konnte bei den nachgewiesenen Arten keine Bodenständigkeit nachgewiesen

werden. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Ein Biotopausgleich für den Verlust von Habitatflächen wird über externe Ausgleichsflächen sichergestellt.

5.7 Europäische Vogelarten (Brut- und Gastvögel)

5.7.1 Methoden

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte methodisch in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005). Zur Erfassung des Brutvogelbestandes wurden während der Brutzeit 2017 von Ende März bis Mitte Juni insgesamt 10 Begehungen jeweils in den frühen Morgenstunden oder in den Abendstunden durchgeführt. Dabei wurden sämtliche Vogelarten, auch Gastvögel, kartiert. Hoch überfliegende Individuen ohne direkten Flächenbezug blieben unberücksichtigt. Die Daten der in 2016 durchgeführten Begehungen wurden ergänzend berücksichtigt.

Als Brutvogel wurde eine Art dann gewertet, wenn revieranzeigendes Verhalten (Gesang, Balz, Warnlaute, Revierkämpfe) an mindestens zwei Begehungsterminen am selben Ort beobachtet werden konnte. Bei eindeutig brutverdächtigen Merkmalen (z.B. Nestbau, Futtertragen, Junge führende Altvögel) war jeweils ein Nachweis ausreichend. Alle anderen Arten wurden als Gastvögel gewertet. Dazu zählen auch diejenigen, für die eine erfolgreiche Brut innerhalb der Kartierfläche aufgrund fehlender Bruthabitate unwahrscheinlich zu sein schien. Auf Nestersuche wurde aus Gründen des Artenschutzes verzichtet.

Da für die Mehrzahl der Arten ein Reproduktionserfolg nicht belegt werden konnte, ist die Angabe Brutpaare (BP) gleichbedeutend mit Revierpaaren. Die Abkürzungen der Vogelnamen in den Karten erfolgen in Anlehnung an OELKE (1968).

5.7.2 Bestand

Während der Kartierung im Jahr 2017 konnten im Untersuchungsgebiet 27 Brutvogelarten mit 40 Brutpaaren nachgewiesen werden (s. Tabelle 9). Hieraus resultiert eine Siedlungsdichte von 26 BP/ha. Mit dem Kuckuck (1 Brutpaar) wurde eine landesweit als gefährdet eingestufte Art nachgewiesen. Bundesweit wird der Kuckuck auf der Vorwarnliste geführt. Die Gartengrasmücke (2 Brutpaare) steht landesweit, das Teichhuhn (1 Brutpaar) bundesweit auf der Vorwarnliste. Das Teichhuhn gilt ferner als nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art. Die Lage der Brutreviere ist Abb. 4 zu entnehmen. 16 Brutvogelarten konnten innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des B-Plangebietes nachgewiesen werden (grau markiert).

Tabelle 9: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel und Gastvögel (GV) mit Angabe der festgestellten Anzahl der Brutpaare (BP), des Gefährdungsgrades nach der Roten Liste Niedersachsens und Bremens (RL-NDS; KRÜGER & NIPKOW 2015) bzw. der Bundesrepublik Deutschland (RL-BRD; GRÜNEBERG et al. 2015) sowie des Schutzstatus der in Niedersachsen nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (streng geschützte Arten).

Art	BP	GV	RL-NDS	RL-BRD	§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Amsel	2				
Bachstelze		X			
Blaumeise	2				
Buchfink	2				
Buntspecht	1				
Dohle		X			
Dorngrasmücke	1				
Eichelhäher	1				
Eisvogel		X	V		§
Elster		X			
Erlenzeisig		X			
Feldsperling		X	V	V	
Fitis	1				
Gartenbaumläufer	1				
Gartengrasmücke	2		V		
Gebirgsstelze	1				
Graureiher		X	V		
Grünfink	1				
Grünspecht		X			§
Hausrotschwanz		X			
Hausperling		X	V	V	
Heckenbraunelle	2				
Klappergrasmücke	1				
Kleiber	1				
Kohlmeise	2				
Kuckuck	1		3	V	
Misteldrossel		X			
Mönchsgrasmücke	2				
Rabenkrähe	1				
Reiherente		X			
Ringeltaube	2				
Rohrhammer		X			
Rotdrossel		X			
Rotkehlchen	3				
Schwanzmeise		X			
Singdrossel	1				
Star		X	V		

Art	BP	GV	RL-NDS	RL-BRD	§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Stieglitz		X			
Stockente	1				
Straßentaube		X			
Sumpfrohrsänger	2				
Teichhuhn	1			V	§
Türkentaube		X			
Wacholderdrossel		X			
Weidenmeise		X			
Wintergoldhähnchen	1				
Zaunkönig	2				
Zilpzalp	2				
Anzahl Arten	27	21			
Anzahl Revierpaare	40				

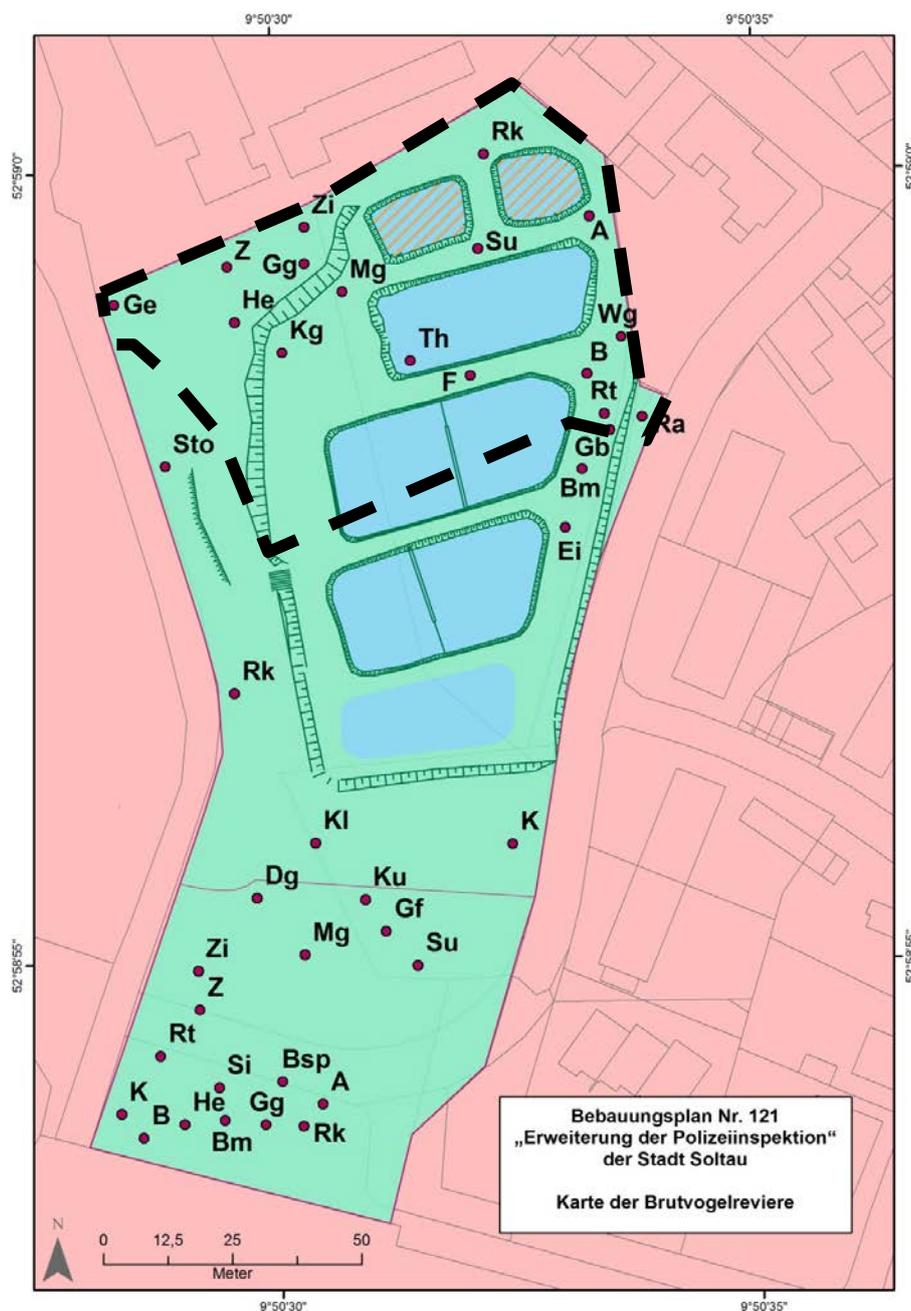


Abb. 4: Karte der im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelreviere mit Abgrenzung des B-Plangebietes [Abkürzungen nach Oelke (1968): A – Amsel, Bm – Blaumeise, B – Buchfink, Dg – Dorngrasmücke, Ei – Eichelhäher, F – Fitis, Gb – Gartenbaumläufer, Gg - Gartengrasmücke, Ge – Gebirgsstelze, Gf – Grünfink, He – Heckenbraunelle, Kg – Klappergrasmücke, Kl – Kleiber, K – Kohlmeise, Ku – Kuckuck, Mg – Mönchsgrasmücke, Ra – Rabenkrähe, Rt – Ringeltaube, Rk – Rotkehlchen, Si – Singdrossel, Sto – Stockente, Su – Sumpfrohrsänger, Th – Teichhuhn, Wg – Wintergoldhähnchen, Z – Zaunkönig, Zi – Zilpzalp].

Gastvögel

Von den im Untersuchungsgebiet festgestellten 21 Gastvogelarten (s. Tabelle 9) befinden sich die folgenden fünf Arten auf der Vorwarnliste Niedersachsens: Eisvogel, Feldsperling, Graureiher, Haussperling und Star. Die drei Arten Feldsperling, Haussperling und Teichhuhn stehen auf der bundesweiten Vorwarnliste. Als nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten gelten unter den Gastvogelarten des Untersuchungsgebietes die beiden Arten Eisvogel und Grünspecht.

Bei den festgestellten Gastvogelarten ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Arten in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes brütet und dieses zur Nahrungsaufnahme aufsucht.

5.7.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Angaben zum Tötungsverbot Brutvögel

Wie bereits eingangs beschrieben, werden alle baubedingten Tötungen von Brutvögeln durch die Umsetzung der Abrissarbeiten sowie der Flächenberäumung im Winterhalbjahr – zwischen dem 15. September und 28. Februar – vermieden. Sollten die Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus reichen, wird durch eine kontinuierliche Fortführung der Bauarbeiten in die Brutperiode hinein eine gewisse, temporäre Vergrämung von im Brutgebiet eintreffenden Brutvögeln stattfinden, so dass eine erneute Ansiedlung von Brutpaaren im Plangebiet, hier insbesondere Offenland- und Röhrichtbrüter, während der Bauphase ausgeschlossen wird und somit eine Tötung von Einzelindividuen sicher auszuschließen ist.

Angaben zum Störungsverbot Brutvögel

Die Lage des Bebauungsplans innerhalb der Stadt Soltau bedingt, dass im Untersuchungsraum ein weitgehend störungsunempfindliches Artenspektrum von Brutvögeln auftritt. Daraus resultiert, dass die Störungen der Brutvögel sich ausschließlich auf den unmittelbaren Geltungsbereich des B-Plans beschränken. Darüber hinausreichende Störwirkungen, die eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG hervorrufen könnten, gehen von den Planinhalten nicht aus und sind entsprechend nicht dazu geeignet eine Verletzung des Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit populationsrelevanter Wirkung herbeizuführen. Dies gilt insbesondere für die in größerer Entfernung des B-Plans festgestellten Reviere des Kuckucks und des Buntspechts. Eine Verletzung des Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist grundsätzlich nicht abzuleiten.

Angaben zum Schädigungsverbot Brutvögel

Streng geschützte und gefährdete Vogelarten:

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 121 „Erweiterung der Polizeiinspektion“ war die Gartengrasmücke in den zentral befindlichen Gebüschbereichen als Brutvogel ansässig. Die Gartengrasmücke wurde mit einem Brutpaaren im B-Planbereich nachgewiesen

Mit der Umsetzung der B-Planinhalte werden Teile des Bruthabitates des vorgehend aufgeführten Brutpaares verloren gehen. Das Brutpaar muss auf andere Flächen in der Umgebung ausweichen. Südlich des Vorhabengebiets und in den Randbereichen der Böhme finden sich ausreichend Strukturen auf die die Gartengrasmücke ausweichen kann, so dass der Verlust von Lebensräumen gegenwärtig zu keiner Verletzung des Schädigungsverbotes führen wird. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Der Kuckuck als Brutschmarotzer ist immer auf das Vorhandensein von ausreichend besetzten Brutplätzen in der Umgebung angewiesen. In der Regel nutzt er einmal schmarotzte Nester nicht noch einmal. Der Kuckuck wurde mit einem Brutpaar ca. 60 m südlich des B-Plangebietes nachgewiesen. In der Umgebung wurde eine Vielzahl weiterer Brutstätten von Singvögeln nachgewiesen, deren Nester der Kuckuck als Brutplatz nutzen kann. Durch den Wegfall der im Bereich des B-Plan befindlichen Brutstätten ist der Kuckuck nicht direkt betroffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt durch das weiterhin große Angebot an Nester gewahrt.

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Das Teichhuhn besitzt als streng geschützte Art einen Brutplatz innerhalb der Schilfvegetation im nördlichen Teich. Die Art nutzt in der Regel ihr Nest nicht erneut. Damit erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Das Teichhuhn hat zu Beginn der Brutzeit die Möglichkeit auf die südlichen Teiche, die erhalten bleiben, auszuweichen. Hier finden sich ebenfalls Schilf- und Rohrkolbenbestände in denen das Teichhuhn brüten kann. Der Verlust des Brut- und Nahrungshabitates im nördlichen Teich würde damit zu keiner Verletzung des Schädigungsverbotes führen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

Sonstige Europäische Vogelarten:

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle „Europäischen Vogelarten“ im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen. Wie in der einschlägigen Literatur (z. B. StMI 2007) angeführt, kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Vögel aufgrund der großen Artenvielfalt in zusammengefassten Gruppen wie ökologischen Gilden oder bestimmten Habitatnutzer-Typen, erfolgen. Dieses Vorgehen ist allgemein in der Genehmigungspraxis anerkannt und spiegelt den Sachverhalt wieder, dass bei einer ausbleibenden Beeinträchtigung des Brutbestandes von streng geschützten bzw. gefährdeten Arten auch keine Beeinträchtigungen der wesentlich unsensibler gegenüber Umweltveränderungen reagierenden „sonstigen Europäischen Vogelarten“ fachlich begründet zu erwarten sind. Unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten, die insbesondere die VS-RL in Artikel 2 als Kriterium für Maßnahmen zur Erhaltung der Europäischen Vogelarten anführt, ist für häufige und allgemein verbreitete Arten generell anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bei der Art des Eingriffs weiterhin erhalten bleibt. Dieser Sachverhalt leitet sich aus der mehr oder weniger geschlossenen Verbreitung der Arten innerhalb des Norddeutschen Tieflandes und der Möglichkeit der Nachwanderung von Tieren aus dem Umfeld sowie der Möglichkeit des Ausweichens auf andere Biotope des Umfeldes ab. Auch bei Verlust von einzelnen oder wenigen Brutpaaren oder Brutbiotopen innerhalb der Brutsaison wird der lokale Bestand nicht so stark beeinträchtigt, dass populationsschwächende Wirkungen - im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population - entstehen könnten.

Unter Kapitel 3.3 wurden bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorgesehen, die grundsätzlich dazu führen, dass eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG für ungefährdete Arten mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte sicher auszuschließen ist. Für Arten mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte werden zwar das Tötungs- (§ 44 Nr. 1 BNatSchG) und das Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) durch die Umsetzung eine Bauzeitenbeschränkung nicht verletzt.

Anders als bei Arten mit einem jährlichen Wechsel der Fortpflanzungsstätte ist bei Arten mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte eine Verletzung des Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbots gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht grundsätzlich auszuschließen, da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nicht mit Ende der Fortpflanzungsperiode erlischt. Eine Vermeidung der Beschädigung oder der Vernichtung von Fortpflanzungsstätten ist also nur begrenzt zu realisieren. Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten von Singvogelarten mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang ist der Ersatz von Nistgelegenheiten im Verhältnis 1:2 vorzusehen. Da es sich bei den betroffenen Arten ausnahmslos um mittelhäufige und häufige Arten handelt, ist die Verletzung des Beschädigungsverbots damit zu vermeiden. Die Installation der Nistgele-

genheiten muss in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, jedoch nicht zwingend im Geltungsbereich des B-Plans erfolgen.

Als relevante Gruppen des Untersuchungsraumes wurden folgende Brütertypen ermittelt:

- Höhlen- und Nischenbrüter

An dieser Stelle werden die Höhlen- und Nischenbrüter mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte betrachtet, für die anhand der Kartierungsergebnisse der Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Überbauung oder landschaftsgestalterische Maßnahmen mit der Umsetzung der Planinhalte zu erwarten ist.

Als beurteilungsrelevante Arten konnten für das Untersuchungsgebiet ermittelt werden:

Höhlen- und Nischenbrüter mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte

- Blaumeise (*Parus caeruleus*) 2 Brutpaare davon 1 BP z.T. betroffen
- Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) 1 Brutpaar
- Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*) 1 Brutpaar
- Kleiber (*Sitta europaea*) 1 Brutpaar
- Kohlmeise (*Parus major*) 2 Brutpaare davon 0 BP betroffen

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist für die vorgehend aufgeführten Brutvogelarten mit einer mehrjährigen Nutzung des Brutplatzes der vollständige Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätte in den Gehölzbeständen und Uferböschungen des Bebauungsplans verbunden.

Gemäß der vorgehenden Erläuterungen sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben durch den Ersatz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Für den Ersatz haben sich Nistkästen aus Holzbeton bewährt. Die Installation der Nistgelegenheiten muss in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, jedoch nicht zwingend im Geltungsbereich des B-Plans erfolgen.

Für den Verlust von insgesamt vier Niststätten der Arten Kleiber, Gebirgsstelze, Gartenbaumläufer und Blaumeise ist ein Ersatz von 8 künstlichen Nistgelegenheiten zu erbringen.

Der konkrete Installationsort der künstlichen Nistplätze wird durch fachkundiges Personal bestimmt und dem Vorhabenträger sowie der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt. Es kann auch ein Ersatz im Umfeld des B-Plans erfolgen. Eine fachliche Abnahme der Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch Vorhabenträger und zuständige Naturschutzbehörde.

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme muss in der auf die Flächenberäumung folgenden Brutperiode gegeben sein. Ein Nachweis der Funktionsfähigkeit der Maßnahme ist nicht erforderlich, da die Installation von Ersatznistplätzen vielfach erprobt ist und dem Stand der Technik entspricht.

Angaben zum Tötungsverbot Gastvögel

Die genannten streng geschützten Gastvogelarten Eisvogel und Grünspecht nutzen das Gebiet zur Nahrungsaufnahme. Die Tiere sind mobil und können daher während der Bauarbeiten und bei betriebsbedingten Störungen auf andere Flächen ausweichen. Eine Tötung von nahrungssuchenden Individuen ist demnach auszuschließen.

Angaben zum Störungsverbot Gastvögel

Die Lage des Bebauungsplans innerhalb der Stadt Soltau bedingt, dass im Untersuchungsraum ein weitgehend störungsunempfindliches Artenspektrum von Brut- und Gastvögeln auftritt. Daraus resultiert, dass die Störungen der nahrungssuchenden Gastvögel sich ausschließlich auf den unmittelbaren Geltungsbereich des B-Plans und seiner Umgebung beschränken. Darüber hinausreichende Störwirkungen, die eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG hervorrufen könnten, gehen von den Planinhalten nicht aus und sind entsprechend nicht dazu geeignet eine Verletzung des Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit populationsrelevanter Wirkung herbeizuführen.

Angaben zum Schädigungsverbot Gastvögel

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Gastvögel entnommen, beschädigt oder gar zerstört. Der Verbotstatbestand der Schädigung gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt daher nicht ein.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen

In Kapitel 3.3 wurden vorab die Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG erforderlich sind. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG führen könnten. Maßnahmen des Ersatzes von durch die Bauarbeiten zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und artenschutzrechtlich motivierte Maßnahmen werden im nachfolgenden Kapitel aufgeführt. Diese sind nicht unmittelbar zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG erforderlich, jedoch die Voraussetzung einer rechtssicheren Verfahrensführung bspw. die Grundlage für die Inanspruchnahme des verringerten Prüfumfanges gemäß § 44 (5) BNatSchG bilden.

Spezielle Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für einzelne Arten oder Artengruppen

1	
Art der Maßnahme	Optimierung von Jagdgebieten der Fledermäuse
Begründung	Stützung des örtlichen Bestands der Arten <u>Zwergfledermaus</u> , <u>Rauhautfledermaus</u> und <u>Abendsegler</u>
Zielarten	Fledermäuse

2	
Art der Maßnahme	Anlage von Rückzugshabitaten in Form von Stubben- und Totholzhaufen und ggf. Steinen aus dem Teichrückbau im Randbereich und im Umfeld des B-Plangebiets
Begründung	Vermeidung der Verletzung des Tötungs- und Schädigungsverbots
Zielarten	Reptilien: Westliche Blindschleiche, Ringelnatter und Waldeidechse

3	
Art der Maßnahme	Ersatz von Bruthabitaten der Brutvogelarten mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:2, insges. 8 Stk.
Begründung	Vermeidung der Verletzung des Schädigungsverbots

Zielarten	Brutvögel: Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) 1 BP Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>) 1 Brutpaar Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>) 1 Brutpaar Kleiber (<i>Sitta europaea</i>) 1 Brutpaar
-----------	---

Weitere Maßnahmen, deren Umsetzung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation als Voraussetzung zur Anwendung der Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG sowie des allgemeinen Arten- und Lebensraumschutz nach § 39 BNatSchG und dem Schutz gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG erforderlich ist.

3	
Art der Maßnahme	Anlage eines Ersatzlebensraumes bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> • Anlage eines Flachwasserteiches (Mindesttiefe ca. 1,20 m) mit einer Mindestwasserfläche von rd. 1.600 m² • rd. 2.100 m² für die Anlage von Landröhrichtflächen • rd. 1.300 m² für die Anlage nährstoffreicher Sumpfflächen
Begründung	Ersatz von Gewässer- und Landlebensräumen
Zielarten	Fischarten, Amphibien, Fische, Libellen

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 war im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung der Planinhalte die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden könnten und ob im Fall der Verletzung der Verbote eine Ausnahme unter Beachtung der Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zulässig ist. Als Grundlage der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote führen könnten, wurden in 2016 und 2017 naturschutzfachliche Kartierungen der Artengruppen Fledermäuse, Fischotter, Brutvögel, Fische, Amphibien, Libellen und Tagfalter durchgeführt.

Im Ergebnis der fachlichen Untersuchung konnte für alle durch die Umsetzung der Planung betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungs- und Ersatzmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Für besonders geschützte Arten sowie Arten des Anhangs II FFH-RL wurden Maßnahmen vorgeschlagen, die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation als Voraussetzung zur Anwendung der Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG zu realisieren sind.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend, da bereits unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements die Rechtskonformität in Bezug auf die Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG herzustellen war.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen die in Aussichtstellung der artenschutzrechtlichen Genehmigung zu empfehlen.

Die konkrete Abstimmung des zu erbringenden Ersatzes erfolgt mit der unteren Naturschutzbehörde des Heidekreises. Bei Umsetzung der vorgehend aufgeführten Maßnahmen ist eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG vollständig zu vermeiden.

7 Quellenverzeichnis

- ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens – 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010: 211-238.
- BARATAUD, M. (1996): The world of bats. Sittelle Press, Mens, France.
- BARATAUD, M. (2015): Acoustic ecology of European bats. Species Identification and Studies of Their Habitats and Foraging Behaviour. Biotope Editions, Mèze; National Museum of Natural History, Paris (collection Inventaires et biodiversité), 340 p.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2014): Erhaltungszustand der Arten der Fledermausarten in der atlantischen Region in Deutschland.– http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/atlantisch_fledermaeuse_A_bis_N.pdf und http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/atlantisch_fledermaeuse_P_bis_V.pdf.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2015): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG). Bundesamt für Naturschutz. P. 8. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- BMH – BONK – MAIRE – HOPPMANN GBR (2017): Schalltechnisches Gutachten zum B-Plan Nr. 121 „Erweiterung der Polizeidirektion“ der Stadt Soltau Stand 06.12.2017
- BORGGRÄFE, K., M. EHLERS, A. KREKEMEYER, H.-H. KRÜGER, L. PALENBERG (2011): Fischotterkartierung, Konfliktbeurteilung und Empfehlungen für den Bezirk Bergedorf in der Freien und Hansestadt Hamburg. – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz, unveröffentlicht.
- BREHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen – 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2013: 55 - 69.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). IN: Doerpinghaus, A.; Eichen, Ch.; Gunnemann, H.; Leopold, P.; Neukirchen, M.; Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. - Naturschutz und biologische Vielfalt 20: 318-372.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG (2006): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3. 1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1332/2005 vom 9. August 1995 (Abl. EG vom 19.8. 2005, L 215, S. 1 ff., in Kraft seit dem 22.8. 2005), berichtigt am 27. (2006).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). Pp. 291-316 in BfN (ed.): Naturschutz und Biologische Viel-

- falt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Landwirtschaftsverlag Münster, Bonn-Bad Godesberg.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HAMMER, M., ZAHN, A. & U. MARCKMANN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1. – Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern: 16 S.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – 1. Fassung vom 1.1.1991. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/1993: 221-226.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage. – Stuttgart: Ulmer.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015: 181 - 260.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Pp. 259–288 in BfN (ed.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Landwirtschaftsverlag Münster, Bonn-Bad Godesberg.
- IFAÖ – INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOSYSTEMFORSCHUNG GMBH (2017): Abschlussbericht zur Kartierung ausgewählter Tierartengruppen zum B-Plan Nr. 121 „Erweiterung der Polizeiinspektion“ der Stadt Soltau. Stand: 06.12.2017.
- LAVES (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND LEBENSMITTELSICHERHEIT) - Dezernat Binnenfischerei (2008): Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse in Niedersachsen. - (unveröffentlicht).
- LOBENSTEIN, U (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis – 2. Fassung, Stand 2004, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (4/10).
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Pp. 115-153 in BfN (ed.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Landwirtschaftsverlag Münster, Bonn-Bad Godesberg.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Aktualisierte Fassung 01.01.2015 Auszug aus Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/26119/Teil_A_Wirbeltiere_Pflanzen_und_Pilze_Aktualisierte_Fassung_1._Januar_2015.pdf, 06.09.2017.
-

- OELKE, H. (1968): Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. – Die Vogelwelt 89: 69-78.
- OTT, J., CONZE, KJ., GÜNTHER, A., LOHR, M. , MAUERSBERGER, ROLAND, H.-J. & F. SUHLING (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012. – Odonata Libellula Supplement 14: 395-422.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. – In: Symposium über Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen. – Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz, 32: 99-119; Bonn-Bad Godesberg.
- REINHARDT, R & R. BOLZ (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionide et Hesperioidea) Deutschlands, Stand 2008. Pp. 167-194 in BfN (ed.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Landwirtschaftsverlag Münster, Bonn-Bad Godesberg.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage. – Die neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 792 S.